Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

44 (1.7.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

44. Sitzung.

Donnerstag, den 1. Juli 1926, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

I. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes (Drucks. Nr. 90)

und damit in Verbindung:

a) Antrag:

der Abg. Dr. Glockner u. Gen., Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Drucks. Nr. 38),

b) Gesuche:

1. des Gemeinderats Bad Dürrheim,
2. des Bad. Verbandes Gemeinnütziger Bauvereinigungen Karlsruhe,
3. des Bad. Landesausschusses für Leibesübungen und Jugendpflege,
4. der Stadtgemeinde Gaggenau,
5. des Bad. Industrie- und Handelstags,
6. der Bad. Landwirtschaftskammer,
7. des Bad. Grundbesitzerverbandes,
8. des Bad. Handwerkskammertages,
9. des Landesverbandes der Bad. Hotelindustrie und verwandter Betriebe,
10. des Bad. Waldbesitzerverbandes,
11. des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller,
12. der Landesversicherungsanstalt Baden,
13. der Bad. Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe,

(Drucks. Nr. 90a),

Berichterstatter Abg. Eggler.

II. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abg. D. Mayer-Karlsruhe u. Gen., Badenwerk (Drucks. Nr. 124).

*III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Mitteilung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1926, den Brand in Schönau i. W. am 26. Mai 1926 betr.,

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Justizminister **Trunk**, Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts **Remmele**, Finanzminister Dr. **Köhler**, die Ministerialräte Dr. **Bund** und **Weitzel**, Oberregierungsrat **Seeger**, Regierungsrat Dr. **Kohler**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 2247/48.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet 9 Uhr 20 Min. die Sitzung mit folgender

Ansprache:

Ich habe dem Hohen Hause eine betrübende Mitteilung zu machen (sämtliche Abgeordnete erheben sich): Gestern nachmittag um 2 Uhr starb unerwartet rasch in Villingen unser verehrter Kollege, der Herr Abg. Josef Ignaz **Goerlacher**. Die Nachricht von seinem Hinscheiden traf uns alle wie ein Blitz aus heiterem Himmel; denn noch vor ganz kurzem hat er ja in treuer Erfüllung seiner Abgeordnetenpflicht an unseren Beratungen hier in diesem Hause teilgenommen — und nun hat ein rascher Tod ihn seiner Familie, seiner Vaterstadt und uns allen entrissen.

Ignaz Goerlacher war geboren am 22. Februar 1866 als Sohn eines Schlossermeisters in Villingen. Nach Beendigung seiner Schulzeit ergriff er den Beruf seines Vaters, um nach vollendeter Lehrzeit auf weiten Wanderfahrten als Handwerksgeselle weithin in deutschen Landen, in der Schweiz, in Frankreich und in Italien sein Wissen zu bereichern, seinen Blick zu weiten und sein berufliches Können zu vervollkommnen. So geschult und vortrefflich ausgerüstet, übernahm er dann im Jahre 1894 das väterliche Geschäft, das er in rastlosem Fleiße und unermüdlicher Arbeit zu hoher Blüte und großem Ansehen gebracht hat.

Goerlacher war seinen Berufsgenossen ein treuer Standeskollege und ein wegweisender Führer; allen denen aber, die mit irgendeinem Anliegen oder in irgendeiner Not ihm

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ansprache:

genaht sind, war er ein stets freundlicher, hilfsbereiter Berater und Freund.

Seine Tüchtigkeit, sein biederes, grundehrliches Wesen, sein Wissen und Können und sein fürsorgendes Wohlwollen erwarben ihm rasch das Vertrauen weitester Kreise seiner Vaterstadt und seiner engeren Schwarzwaldheimat. So wurde er schon im Jahre 1894 in den Bürgerausschuß seiner Vaterstadt, später auch in den Gemeinderat gewählt. Dem Bürgerausschuß gehörte er bis zu seinem Tode an. Seit 1904 war er Mitglied der Handwerkskammer Konstanz; ferner war er im Vorstand verschiedener Berufsorganisationen.

Dann ist uns allen ja bekannt, wie seine Heimatliebe und seine Hilfsbereitschaft ihn auch frühzeitig drängten, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr seiner Heimatstadt zu werden. Bald wurde er als Kommandant an deren Spitze gestellt; dieses Amt hat er bis zu seinem Tode in treuer Hingabe verwaltet.

Seit dem Jahre 1905 gehörte er auch dem badischen Landtag an; er war also eines der ältesten Mitglieder dieses Hauses. Hier war er lange Zeit Mitglied der verschiedenen Ausschüsse. Wenn er in wirtschaftlichen, mittelständischen, gewerblichen, insbesondere aber, wenn er in Handwerkerfragen hier in diesem Hause sprach, dann hatte er — das darf ich wohl sagen — immer die Aufmerksamkeit des ganzen Hauses. Denn er sprach stets aus reichster praktischer Erfahrung und aus gründlicher Sachkenntnis heraus; er sprach aber auch mit dem Freimut eines aufrechten ganzen Mannes. Seine lautere Persönlichkeit, seine aufrichtige und dabei so schlichte und wahre Wesensart erwarben ihm über den Kreis seiner Partei hinaus weithin Sympathien und Zuneigung. Uns allen war er ein lieber Kollege, seinen engeren Freunden ein vortrefflicher treuer Kamerad — und so wird sein Bild und sein Wesen in uns allen fortleben. Wir werden seiner nicht vergessen.

Sie haben sich zum Zeichen der Ehrung und der Trauer um diesen teueren heimgegangenen Kollegen, zugleich aber auch als Kundgebung der Teilnahme für die Angehörigen von Ihren Sitzen erhoben. Ich stelle das hiermit fest und danke Ihnen.

Hierauf gibt der Präsident folgende

Eingänge

bekannt:

I. Verhinderungsanzeigen:

von seiten der Abg. Dr. Schofer, Gündert, Habermehl, Maier-Heidelberg, Martin und Abg. Frau Rigel wegen Erkrankung.

II. Regierungsmitteilungen:

Mitteilung des Staatsministeriums vom 26. Juni d. J., den Brand in Schönau i. W. am 26. Mai 1926 betr.

Das Schreiben des Staatsministeriums wurde bereits, weil dringlich, gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen; derselbe hat es beraten, und es steht auf dem Nachtrag zur heutigen Tagesordnung.

III. Aus der Mitte des Hauses:

a) Kurze Anfragen

1. des Abg. Schneider, Bahnbau Neckarsteinach—Schönau betr. mit folgendem Wortlaut:

„Unter den Bahnen, deren Bau nach dem Staatsvertrag über den Übergang der badischen Bahnen an das Reich von diesem übernommen wurde, befindet sich auch die Strecke Neckarsteinach—Schönau.

Nach Zeitungsnachrichten sollen vom Reichsfinanzminister Mittel zum Bau von Bahnstrecken in Baden zur Verfügung gestellt werden.

Ist die Regierung in der Lage Auskunft zu geben, ob unter den Bahnen, für die diese Mittel gegeben werden, sich auch die genannte Strecke befindet? Diese Bahn ist für die Gegend eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit, und der Bahnkörper ist in einer längeren Ausdehnung schon erstellt."

Die Kurze Anfrage wird dem zuständigen Ministerium übermittelt werden.

2. des Abg. Dr. Wolfhard, Behandlung von Vorzugsrentengesuchen Badener:

„Nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 13. Oktober 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 242) über die Tätigkeit von Landesschuldenverwaltungen auf dem Gebiete der Vorzugsrenten ist in Baden die Landesschuldenverwaltung für die Entscheidung über die Anträge auf Vorzugsrenten, die bei badischen Bezirksfürsorgestellen gestellt werden, zuständig. Bei der badischen Landesschuldenverwaltung waren nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern (vom 9. Juni 1926) bis zum 24. April 1926 10 300 Anträge auf Vorzugsrenten vorgelegt worden. Von diesen waren bis zu diesem Zeitpunkt 4700 an die Reichsschuldenverwaltung zur Ergänzung abgegeben worden. Bei der Reichsschuldenverwaltung erfolgt die Vereinigung dieser Anträge mit den dort von den Altbesitzstellen (Finanzämtern) einzureichenden Nachweisen über den Altbesitz der Antragsteller. Der Antrag wird alsdann zur endgültigen Entscheidung der Landesschuldenverwaltung zurückgereicht.

Durch diese Zweiteilung in der Bearbeitung der Vorzugsrentengesuchen kommt es, daß in Baden bis zum 24. April 1926 nur 165 Anträge an die Landesschuldenverwaltung zurückgegeben wurden, während in anderen Ländern schon über die Hälfte der Anträge erledigt ist.

Württemberg hat deswegen auf die Durchführung dieser Verordnung vom 13. Oktober 1925 verzichtet; die Reichsschuldenverwaltung entscheidet allein über die württembergischen Anträge auf Vorzugsrente. Dadurch hat Württemberg eine beschleunigte Erledigung der Anträge auf Vorzugsrenten erzielt.

In den Kreisen der badischen Vorzugsrentner ist eine große Beunruhigung wegen der langsamen Erledigung der Anträge eingekehrt, was um so begreiflicher ist, da es sich zum Teil um hochbetagte, hilfsbedürftige Personen handelt, die der Fürsorge der Gemeinden anheimfallen.

Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um die raschere Erledigung der überaus dringlichen Anträge auf Vorzugsrenten herbeizuführen, wodurch auch eine Entlastung des Fürsorgeaufwandes der Gemeinden entstünde?

Wieviele Vorzugsrenten sind in Baden bis Ende Juni 1926 endgültig bewilligt worden?

Wie lange würde die Erledigung der bis jetzt eingekommenen Anträge nach dem bisherigen Verfahren noch ungefähr dauern?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kurze Anfragen:

Sind Vergleichszahlen aus den übrigen Ländern bekannt?

Ist die Regierung nach dem Beispiele Württembergs gewillt, auf die Durchführung der Verordnung vom 13. Oktober 1925 zu verzichten?

Endlich: ist eine Vereinbarung zwischen Baden und dem Reich zustande gekommen, in der ein befriedigendes Ergebnis über den Ersatz der durch die Erledigung der Anträge auf Vorzugsrenten entstehenden Verwaltungskosten erzielt wird?

In Württemberg soll dieses nicht der Fall sein.

Diese Kurze Anfrage wird dem zuständigen Ministerium übermittelt werden.

b) Anträge

zum Gesetzentwurf über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes

der Abg. Hermann und Gen. (Drucks. Nr. 90b),

Der Landtag wolle beschließen:

Im § 50a erhält Ziffer 1b folgenden Wortlaut:

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag ein fester Betrag von 2500 RM. für den Steuerpflichtigen.

der Abg. D. Mayer und Gen. (Drucks. Nr. 90c),

Der Landtag wolle beschließen:

Im § 50a sind in Ziffer 2c die Worte „soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt" zu streichen.

der Abg. Bock und Gen. (Drucks. Nr. 90d),

I. Im § 35 ist Absatz 4 zu streichen.

II. Im § 48 Absatz 2 ist nach dem Worte „Unternehmungen" die Fortsetzung des Satzes zu streichen und an dessen Stelle hinzuzufügen „deren Erträge ausschließlich den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen unmittelbar oder mittelbar zufließen."

III. Im § 50a Abs. 1 ist neu einzufügen:

„c) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe kaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird."

Für den Fall der Annahme dieses Antrages ist die jetzige Fassung e) in Abs. 2 des § 50a zu streichen.

IV. Im § 56 ist neu einzufügen:

6. Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen.

der Abg. Dr. Mattes - Dr. Glockner und Gen. (Drucks. 90e, f und g),

Nr. 90 e.

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 9 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM. von einem Ertrag

bis zu 4000 RM. 1 RM.,
von dem Mehrbetrag 2 RM.

Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis einschließlich 10 vom Hundert des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag um 20 vom Hundert,
bei mehr als 10 vom Hundert bis einschließlich 15 vom Hundert um 40 vom Hundert,
bei mehr als 15 vom Hundert um 60 vom Hundert.

II. Im § 13 Absatz 1 letzter Satz ist statt „Ertrag" „Reinertrag" zu setzen.

III. Im § 16 wird Absatz 2, im § 21 Absatz 4 gestrichen.

IV. Im § 50a Ziffer 1a wird 4 vom Hundert in 5 vom Hundert geändert.

V. § 50a Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

b) bei allen natürlichen Personen 20 vom Hundert des der Gewerbesteuer unterliegenden Ertrages, und zwar mindestens 2000 RM. und nicht mehr als 6000 RM. für den Steuerpflichtigen.

Nr. 90 f.

Die Unterzeichneten beantragen, in dem Entwurf eines Gesetzes über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

1. als Ziffer 8a einzuschalten:

8a. Der § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu entrichten.,

2. statt 8a und 8b zu setzen 8b und 8c.

Nr. 90 g.

Die Unterzeichneten beantragen, in Artikel III des Gesetzentwurfs über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

1. als Ziffer 1 einzuschalten:

Für die Staatssteuer vom Grundvermögen ermäßigt sich die nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes im 2. und 3. Vierteljahr zu leistende Vorauszahlung um je ein Drittel des Vierteljahresbetreffnisses.,

2. die Ziffern 1 und 2 zu ändern in 2 und 3.

IV. Gesuche:

1. der Vereinigten Granitwerke Seebach und Kandern, Gebr. Thiele in Ottenhöfen, Vergebung des Bedarfs an Pflastersteinen für den Staatsvoranschlag 1926/27,
2. des Bad. Notarvereins in Karlsruhe, Besoldungseinstufung der badischen Notare betr.,
3. des Verbands badischer Justizsekretäre, Anstellungs-, Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten des einfachen mittleren Justizdienstes.

Diese drei Gesuche wurden bereits gemäß § 31 Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

4. des Landesverbands badischer Mietervereine, Wohnheimstättengesetz,
5. desselben Verbands, wohnpolitische Forderungen der Mieterschaft.

Diese beiden Gesuche werden dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zugewiesen.

6. des früheren Unterlehrers F. Krajewski in Mannheim um gnadenweisen Nachlaß einer Strafe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesuche:

7. des Gastwirts F. Krug in Tauberbischofsheim um Erlaubnis zur Verlegung seiner Gastwirtschaft.

   Diese beiden Gesuche werden dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

8. des Bad. Grundbesitzerverbandes, Änderung des bad. Forstgesetzes,
9. der Konferenz der Standesherrlichen Verwaltungen in Baden im gleichen Betreff.

   Diese beiden Gesuche wurden bereits dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, der die Denkschrift über die Umstellung der Forstwirtschaft berät, zugewiesen. — Das Haus ist mit den Überweisungen einverstanden.

V. Sonstiges:

1. Einladung des Rektors der Technischen Hochschule zur Grundsteinlegung des Gebäudes für Leibesübungen der Hochschule für das neue Hochschulstadion, verbunden mit dem diesjährigen Hochschulsportfest, am Mittwoch, dem 7. Juli, sowie

Einladung zum akademischen Festakt zur hundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages von Franz Grashof am Donnerstag, dem 8. Juli.

Dazu eine Anzahl von Druckschriften, enthaltend einen Aufsatz von Franz Schnabel „Die Anfänge des technischen Hochschulwesens".

Ist in den Fraktionen aufgelegt worden.

2. Festschrift zur Hundertjahrfeier der badischen Blindenanstalt Ilvesheim 1926, mit einer Einladung zur Feier des hundertjährigen Jubiläums dieser Anstalt.
3. Einladung des Landesverbandes für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Kann auf der Kanzlei eingesehen werden.

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Schreck und Gen., Beseitigung einer der Rhein. Gummi- und Celluloidfabrik in Neckarau gehörigen Bahnüberführung am Bahnhof Neckarau betr.,

Die Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik in Neckarau beabsichtigt eine der Fabrik gehörige, am Bahnhof Neckarau gelegene Eisenbahnüberführung in Bälde zu beseitigen, ohne Ersatz dafür zu beschaffen.

Die in dieser Fabrik beschäftigten Arbeiter und Angestellten wären bei Ausführung dieses Vorhabens gezwungen, einen entfernt gelegenen, vollkommen unzureichenden Steg zu benutzen. Die schon jetzt bestehende starke Ueberlastung dieses Steges würde dadurch ins Unerträgliche gesteigert und Gesundheit und Leben der Beteiligten gefährdet.

Ist der Regierung dieser Tatbestand bekannt?

Was gedenkt sie zu tun, um die Sicherheit der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten?

erhält das Wort

Oberregierungsrat **Seeger**:

Die Kurze Anfrage des Abgeordneten **Bock** und Genossen wegen Beseitigung einer Bahnüberführung am Bahnhof Neckarau wird wie folgt beantwortet:

Dem Finanzministerium war von den in der Kurzen Anfrage berührten Verhältnissen nichts bekannt. Es hat sich deshalb an die Reichsbahndirektion Karlsruhe gewandt und von dieser die Mitteilung erhalten, daß der Fußgängersteg im Bahnhof Neckarau von der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik für deren Arbeiter erbaut wurde, heute noch deren Eigentum sei und von dieser Fabrik unterhalten werde. Die Fabrik wünsche nun die Kosten der Unterhaltung zu sparen und den Steg aufzuheben, da die Belegschaft stark vermindert wurde und der Verkehr über den Steg entsprechend zurückgegangen sei. Der Steg sei von der Fabrik der Reichsbahngesellschaft zum Kauf angeboten worden. Die Reichsbahndirektion habe aber den Kauf abgelehnt, da sie für den Steg keine Verwendung habe und von seiner Beseitigung keine Unzuträglichkeiten erwarte. 200 Meter südlich des Stegs liege nämlich ein schienengleicher Übergang und daneben ein Fußgängersteg, der nach dem Bericht der örtlichen Dienststellen der Reichsbahn für das Bedürfnis vollkommen genüge und keineswegs, wie in der Anfrage gesagt wird, vollkommen unzureichend sei.

Für das Finanzministerium stellt sich die Sachlage also so dar, daß es sich um einen von privater Seite errichteten Steg handelt und infolgedessen kein Rechtsmittel vorhanden ist, auf die Privatfirma im Sinne einer Beibehaltung des Stegs einzuwirken. Aber auch der Reichsbahnverwaltung gegenüber besteht keine Möglichkeit der Einwirkung in der Richtung, daß diese den Steg und damit die Kosten der Unterhaltung desselben übernimmt. Zugegeben ist, daß beim etwaigen Abbruch für die Arbeiterschaft künftig ein kleiner Umweg in Kauf zu nehmen ist. Da aber auch die Reichsbahnverwaltung ein Interesse daran haben dürfte, daß der bahneigene Steg bei Abbruch des Fabrikstegs durch den Verkehrszuwachs nicht allzusehr überlastet wird, wobei naturgemäß auch die Unterhaltungskosten zunehmen werden, hat das Finanzministerium der Reichsbahndirektion nahegelegt, zu prüfen, ob nicht mit der Fabrik eine Vereinbarung über die Belassung und Unterhaltung des Fabriksstegs getroffen werden könnte unter Abwägung der beiderseitigen Interessen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Mitteilung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1926, den Brand in Schönau i. W. am 26. Mai 1926 betr.,

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Föhr** (Zentr.):

In der 40. Sitzung am 16. Juni hat das Plenum des Badischen Landtags beschlossen,

> „das Gesuch des Gemeinderats Schönau, den Großbrand in Schönau am 26. Mai 1926 betr., der Regierung empfehlend zu überweisen und gleichzeitig die Regierung zu ersuchen, in eine Prüfung einzutreten, ob und inwieweit die Wünsche der Gemeinde Utzenfeld Berücksichtigung finden können".

In dem genannten Gesuch, das der Regierung empfehlend überwiesen wurde, war seitens des Gemeinderats Schönau beantragt, daß an die Brandgeschädigten von Schönau eine Unterstützung in Höhe von 100 000 M. zur Auszahlung komme. Der Landtag hat also grundsätzlich durch die empfehlende Überweisung einer Unterstützung der Brandgeschädigten von Schönau zugestimmt, dabei aber die Frage offen gelassen, welche Höhe des Betrags als angemessen bezeichnet werden könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Föhr** [Zentr.]):

Der Beschluß ging von der Voraussetzung aus, daß die Regierung noch nähere Unterlagen bereitstellen und danach eine Verrechnung aufstellen werde, welcher Betrag als angemessen in Betracht kommen könne. Das Staatsministerium hat nunmehr unter dem 26. Juni 1926 ein Schreiben an den Badischen Landtag gerichtet, in dem die nötigen Unterlagen gegeben werden. Es wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß die abgebrannten Häuser nur so versichert waren, wie es dem Zustand der Abnützung im Zeitpunkt der letzten Abschätzung entsprach. Das genüge naturgemäß nicht, um die Häuser in einer Art, die den heutigen Bedürfnissen auch nur einigermaßen entspricht, neu zu erstellen. Schlage man zur Gebäudeversicherungssumme einschl. des Zuschlags von 514 000 M. aus diesem Grunde nur 15 Proz. hinzu, so bedeutet das schon ein Mehr von 77 000 M. Ein Teil der Gebäude, der im Boden steckende Keller, sei von der Versicherung ausgeschlossen; hierfür könnten einige tausend Mark angenommen werden. Es müsse ferner für eine Reihe von Familien, die bisher in den bescheidensten Verhältnissen als Mieter in den Häusern wohnten, in den Neubauten mehr Platz geschaffen werden, ferner müsse infolge der Bauplatzumlegung und der Erweiterung der Grundstücke, neues Gelände hinzu erworben werden. Die Brandgeschädigten seien mit geringer Ausnahme kleine Leute, die kein Vermögen besitzen und von der Hand in den Mund leben, Arbeiter, kleine Handwerker, kleine Landwirte und Beamte, die durch den Brand in eine recht schwierige Lage geraten seien und die ohne staatlichen Eingriff nicht in der Lage wären, den geordneten Wiederaufbau ihrer Anwesen vorzunehmen.

Über den Zweck der Beihilfe sagt die Denkschrift, daß diese Beihilfe aus staatlichen Mitteln dazu dienen soll, den vom Brand Betroffenen und am meisten Bedrängten die finanzielle Sorge des Wiederaufbaues zu erleichtern; durch besondere Grundsätze werde zu erstreben sein, daß Einzelbeträge nur an solche Personen fallen, die sie auch wirklich notwendig haben und die nicht größer oder besser wieder aufbauen, als nötig ist. Selbstverständlich könne durch diese staatliche Unterstützung den einzelnen die finanzielle Sorge für den Wiederaufbau nicht vollständig abgenommen werden, auch sie müßten da und dort noch finanzielle Opfer bringen.

Hiernach scheint eine staatliche Beihilfe in dem von der Gemeinde Schönau mit Eingabe an den Landtag vom 27. Mai 1926 erbetenen Betrag von 100 000 M. nicht erforderlich, wohl aber scheine ein Betrag von 50 000 M. hierfür angemessen zu sein.

In dem Schreiben wird dann noch auf den Beschluß des Landtags bezüglich der Gemeinde Utzenfeld eingegangen. Das Staatsministerium legt dar, ein Betrag für Utzenfeld sei seinerzeit abgelehnt worden, weil dort die Verhältnisse doch wesentlich anders lagen, das Brandunglück im ganzen auch weit geringer gewesen sei. Wollte man Utzenfeld ebenfalls finanziell bedenken, so wären die Folgen nicht abzusehen, und es würden wohl auch andere Gemeinden, auch andere vom Brand Betroffene mit gleichen Ansprüchen und ähnlicher Begründung kommen. Es möge sein, daß manche der vom Brand Betroffenen in Utzenfeld, die wieder neu aufbauten, sich eine Schuldenlast auferlegt haben, sie hätten aber auch in einer Weise neugebaut, die ihnen Mehrauslagen von 25 bis 45 Proz. brachte.

Der Berichterstatter stellte im Haushaltsausschuß den Antrag, dem Ersuchen des Staatsministeriums stattzugeben. Eine Aussprache erfolgte nicht, vielmehr wurde einstimmig im Haushaltsausschuß diesem Vorschlag des Berichterstatters zugestimmt.

Dementsprechend habe ich Ihnen folgenden Antrag des Haushaltsausschusses zu unterbreiten:

> „Der Landtag wolle seine Zustimmung erteilen, daß in dem Staatsvoranschlag von 1926/27 unter Hauptabteilung III Titel XII B, außerordentlicher Etat als § 3 der Betrag von 50 000 RM. als staatliche Beihilfe zur Linderung der Not und zum Wiederaufbau der durch den Brand am 26. Mai 1926 heimgesuchten Gemeinde Schönau i. W. nachträglich aufgenommen, und daß über den Betrag alsbald, vor Erlassung des Finanzgesetzes verfügt wird."

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag des Haushaltsausschusses zur Annahme.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer I der Tagesordnung:

Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes, Drucksache Nr. 90

und damit in Verbindung

a) Antrag

der Abgeordneten Dr. Glockner und Gen., Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, Drucks. Nr. 38, ferner

b) Gesuche:

1. **des Gemeinderats Bad Dürrheim,**
2. **des Badischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen Karlsruhe,**
3. **des Badischen Landesausschusses für Leibesübungen und Jugendpflege,**
4. **der Stadtgemeinde Gaggenau,**
5. **des Badischen Industrie- und Handelstags,**
6. **der Badischen Landwirtschaftskammer,**
7. **des Badischen Grundbesitzerverbandes,**
8. **des Badischen Handwerkskammertages,**
9. **des Landesverbandes der badischen Hotelindustrie und verwandter Betriebe,**
10. **des Badischen Waldbesitzerverbandes,**
11. **des Verbandes südwestdeutscher Industrieller,**
12. **der Landesversicherungsanstalt Baden,**
13. **der Badischen Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe**

und in Verbindung die inzwischen eingekommenen Anträge (Drucksachen Nr. 90 b—g)

Berichterstatter Abg. **Eggler** (Zentr.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, sowie die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

Das Notgesetz wurde auf Grund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung vom Staatsministerium erlassen, da der Landtag nicht versammelt war. Aus formellen Gründen muß eine verschiedene Behandlung der achten und neunten Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vorgenommen werden; das Notgesetz aber ist in der neunten Änderung mitverarbeitet und wird deshalb im wesentlichen mit dem Gesetzentwurf selbst zu besprechen sein.

Das Notgesetz beschränkt sich auf das notwendigste und enthält Änderungen:

1. über die Berechnung von Steuerwerten des Grundvermögens,
2. über die Berechnung des Betriebsvermögens:
   a) im allgemeinen,
   b) der Wasserkräfte im besonderen, des Rechts auf Ausnützung der Wasserkräfte,
3. über die Gemeinde- und Reichssteuer-Vorauszahlungen,
4. über die Abgabe von Steuererklärungen für 1925 durch alle Gewerbesteuerpflichtigen.

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Notgesetz befassen sich mit der Berechnung der Steuerwerte des Grundvermögens. Das Gesetz bestimmt, daß die Steuerwerte auf den Stand vom 1. April 1914 zurückgeführt werden sollen. Das hat zur Folge, daß die Steuerwerte im allgemeinen wohl gesenkt werden. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß diese erhöht werden müssen, dann nämlich, wenn der Steuerwert hinter dem Stand vom 1. April um mindestens 20 Proz. zurückbleibt.

Über die Besteuerung der Rechte zur Ausnützung von Wasserkräften für den Gewerbebetrieb und die wasserbaulichen Anlagen werde ich später noch in Verbindung mit dem neuen Gesetzentwurf Ausführungen machen.

Ich komme nun zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs.

Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung darf ich auf den Druckbericht verweisen. Das Grund- und Gewerbesteuergesetz hat seine Grundlage in dem Steuerverteilungsgesetz vom 30. März 1920. Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 4. August 1921 bestimmt im § 1: das Land erhebt Steuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt. Diese Regelung ist in dem früheren Grund- und Gewerbesteuergesetz erfolgt und erhält nunmehr durch den neuen Entwurf eine teilweise Änderung.

Das bisherige Gesetz besteuerte das Grund- und Betriebsvermögen. Der neue Entwurf bestrebt sich, die bisherige Grund- und Gewerbesteuer mehr dem Ertrag anzupassen und führt deshalb die Besteuerung des Gewerbeertrags ein. Neben der Regelung einer Reihe von wichtigen Einzelfragen kommen hauptsächlich zwei Gesichtspunkte bei der Beurteilung des Entwurfs in Betracht, und zwar:

1. Es sollen die Steuergrundlagen für die Besteuerung des Grundvermögens wie für den Gewerbebetrieb verbessert werden, und
2. die Steuerlast soll zwischen dem Grundvermögen einerseits und dem Gewerbebetrieb andererseits in angemessener Weise neu verteilt werden.

Was nun die Verbesserung der Steuergrundlagen anlangt, so komme ich zunächst zum Grundvermögen.

Für das Grundvermögen bleiben grundsätzlich die Steuerwerte bestehen, die nach dem Gesetz von 1900 über die erstmalige Einschätzung zur Vermögenssteuer geschaffen wurden. Bei drei Gruppen des Grundvermögens jedoch sieht der Entwurf besondere Berechnungen vor, um innerhalb des Grundvermögens eine gewisse Wertgleichheit zu erreichen. Diese Gruppen sind: die einzeln geschätzten Grundstücke, die Gebäude und der Wald.

Einzel geschätzte Grundstücke. Der Steuerwert dieser Grundstücke hat sich im Laufe der Zeit teilweise verschoben. Die erstmalige Einschätzung erfolgte nach den Kaufpreisen der Jahre 1895—99. Spätere Neueinschätzungen hatten jeweils Rücksicht zu nehmen auf die Kaufpreise der letzten fünf Jahre, die der Einschätzung vorausgingen. Die Kaufpreise stiegen allmählich entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung und deshalb wurden die später festgestellten Steuerwerte höher veranlagt. Eine Korrektur, die die Steuerbehörde vorzunehmen gehabt hätte, ist nicht immer erfolgt. Durch die Kriegs- und Nachkriegszeit haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vielerorts verändert, vor allem litten darunter die Baugrundstücke, die als Bauplätze besonders veranlagt waren, da die Bautätigkeit infolge der Teuerung ins Stocken geriet. Durch das oben erwähnte Notgesetz sollen nun zunächst die Ungleichheiten der Werte dadurch berichtigt werden, daß die Werte auf den Stand vom 1. April 1914 zurückgeführt werden. Die lokalwirtschaftlichen Verhältnisse sollen dabei berücksichtigt und die neuen Werte so festgesetzt werden, wie wenn die heutigen örtlichen Verhältnisse schon am 1. April 1914 bestanden hätten.

Bei den Gebäudewerten liegen die Verhältnisse ähnlich. Auch hier haben sich im Laufe der Zeit Wertungleichheiten eingestellt. Die Veränderung lokaler Verhältnisse, z. B. Bahnhofanlagen, Straßenbauten, Entstehung neuer Wohn- und Industrieviertel, ist eine der Ursachen der Wertverschiebung. Dazu kommt, daß hauptsächlich im Anfang der Inflation teilweise eine höhere Einschätzung entsprechend den höheren Kaufpreisen erfolgte, die sich heute wirtschaftlich und steuerlich nicht mehr rechtfertigen läßt.

Damals, zu Beginn der Inflation, war man sich über das Wesen der Inflation noch nicht im Klaren. Im Anfang glaubte man, die höheren Werte, die für die Gebäude bezahlt werden, seien höhere Goldwerte, den Unterschied zwischen Papier- und Goldmark kannte man nicht. Diese Erkenntnis kam erst im Laufe der Zeit, insbesondere der Zeit, als sich unsere Mark noch mehr verschlechterte. Aber zu Beginn der Inflation hat man, weil höhere Kaufpreise bezahlt wurden, als der Steuerwert gewesen war, sich in den Steuerausschüssen auf den Standpunkt gestellt, daß diese höheren Werte zur Steuer zu veranlagen seien. Es hat sich später dahin ausgewirkt, daß diese Gebäude zu einem erheblich höheren Wert eingeschätzt waren, als dem wirklichen Verkehrswert entsprach. Aus diesem Grunde sollen diese Werte auf den Stand von 1914 zurückgeführt werden.

Gesetzlich geregelt ist die Rückführung durch das erwähnte Notgesetz vom 22. Oktober 1925.

Auf den Wald erstreckt sich das Notgesetz nicht. Beim Wald bestand nach dem Vermögenssteuergesetz der Wert in der Kapitalisierung des nachhaltigen Ertrags. Er wurde mit dem 25fachen Betrag des durchschnittlich jährlichen Haubarkeitsbetrags zur Steuer veranlagt. Dies war sein Schätzungs- und zugleich auch sein Steuerwert. Das im Wald vorhandene Holzkapital wurde dabei nicht genügend berücksichtigt. Aus diesem Grunde wurden im Jahre 1921 je nach der Höhe der Umtriebszeit verschiedene Zuschläge, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

zwar bis zu 80 Proz., zu den früheren Ertragswerten eingefügt. Diese erwiesen sich aber nach der Stabilisierung als zu hoch, zumal, da die Gemeinden nach Artikel II des Notgesetzes vom 3. März 1924 den Steuerfuß für die Steuerwerte des Grundvermögens bis 50 Proz. des niedersten Satzes erhöhen durften und von diesem Recht auch teilweise Gebrauch machten.

Bei den klassifizierten, also den landwirtschaftlichen Grundstücken, erscheint eine besondere Wertberichtigung nicht nötig, da bei diesen die Werte seit der allgemeinen Neueinschätzung nicht allgemein fortgeführt wurden. Der Entwurf sieht aber auch hier eine Wertberichtigung dadurch allgemein vor, daß 30prozentige Abschläge gemäß § 62 des Gesetzentwurfs vorgenommen werden müssen. Diese Abschläge können unter Umständen sogar bis auf 50 Proz. erhöht werden.

Eine allgemeine Neueinschätzung des Grundvermögens kann zurzeit nicht durchgeführt werden, da es dem Land an den nötigen eigenen Organen sowie an Zeit und Geld zur Durchführung mangelt. Diese Neueinschätzung kommt jedoch auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes, das jetzt schon in der Durchführung begriffen ist. Die Ergebnisse dieser Neueinschätzung werden künftig die Grundlagen für die Reichssteuern und gleichzeitig auch für die Landes- und Gemeindesteuern sein. Bis auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes die Neueinschätzung durchgeführt ist, will der Entwurf für die veränderten Verhältnisse durch einen allgemeinen Abschlag von 30 Proz. eine Entlastung herbeiführen. Der Hauptzweck des Abschlages ist nicht nur die ungefähre Angleichung an die Zeitwerte, sondern auch das Bestreben, die Steuerlast zwischen dem Grundvermögen einerseits und dem Betriebsvermögen andererseits zu verteilen.

Ich komme nun zum gewerblichen Betriebsvermögen.

Neben die bisherige Besteuerung des Werts des Betriebsvermögens tritt nach dem Entwurf als Neuerung die Besteuerung des Ertrags. Mit der Vereinigung beider Maßstäbe beabsichtigt das Gesetz eine gerechtere Besteuerung zu erreichen. Man will Betriebe mit großem Umsatz und Ertrag, aber kleinem Betriebskapital mehr durch die Ertragsteuer treffen, Betriebe mit großem Betriebskapital aber geringem Ertrag durch die Wertsteuer. Wert und Ertrag werden für die Zwecke der Gewerbesteuer nicht selbständig festgestellt, sondern es werden als Werte die Steuerwerte übernommen, die auch zur Vermögenssteuer herangezogen werden und als Ertrag, die Erträge, die zur Einkommen- und Körperschaftssteuer pflichtig sind. Dabei wird allerdings berücksichtigt, daß die Gewerbesteuer eine Objektsteuer ist, während die Vermögenssteuer sowie die Einkommens- und Körperschaftssteuer Subjektsteuern sind. Den objektsteuerlichen Charakter muß man sowohl beim Wert wie beim Ertrag berücksichtigen. Aus dem objektsteuerlichen Charakter geht hervor, daß beim Wert die Besteuerung des Rohvermögens ohne Schuldenabzug, soweit es sich nicht um Geschäftsschulden handelt, beim Ertrag die Besteuerung des Rohertrags unter gleicher Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen erfolgen muß. Der Aufbau unserer Landessteuer bedingt beim Wert, daß die gewerblich genutzten Gebäude und Grundstücke der Grundsteuer unterliegen. Steuerpflichtig ist statt des Eigentümers der Unternehmer. Beim Ertrag müssen die auf das Grundvermögen entfallenden Erträge ausgeschieden werden. Dazu kommen noch eine Reihe von Erleichterungen zu dem Ertrag. An sich wäre noch beim Ertrag auch der Arbeitsertrag auszuscheiden. Dies ist jedoch technisch sehr schwer möglich. Der Entwurf sieht deshalb einen Freiteil bei Betrieben mit geringem Ertrag von 1000 RM. vor. Ich werde auf diesen Gesichtspunkt bei Besprechung der einzelnen Paragraphen noch einmal zurückkommen, weil hier durch den Haushaltsausschuß eine Änderung beantragt ist.

Was nun die Verteilung der Steuerlasten anlangt, so soll diese in folgender Weise vorgenommen werden:

1. einmal zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb und
2. innerhalb des Gewerbebetriebs wieder zwischen dem Wert und dem Ertrag.

Der Wertanteil zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb hat sich im Laufe der Zeit zum Nachteil des Grundvermögens verschoben. Hinsichtlich der Verschiebung verweise ich auf die Übersicht in der Denkschrift Seite 16/18 und im Druckbericht Seite 5; dort sind die Zahlen angegeben, auf die ja im Laufe der Debatte wahrscheinlich noch abgehoben werden wird. Nach dieser Übersicht ergibt sich, daß die Werte des Grundvermögens zum Betriebsvermögen im Jahre 1914 70 : 30 und im Jahre 1924 84 : 16. Die Gründe der Verschiebung sind verschieden. Man muß dabei berücksichtigen, daß das Betriebsvermögen vom Steuerpflichtigen selbst geschätzt und angegeben wird, ferner daß das Gesetz durch die Progressionen eine Verschiebung nach unten ermöglichte, daß die Erweiterung des Schuldenabzugs noch dazu kam, daß das Betriebsvermögen teilweise in Grundvermögen und sonstige Vermögen umgewandelt wurde und daß die Bewertungsvorschriften Abschreibungen ermöglichten. Durch die Selbsteinschätzung glich sich das Betriebsvermögen im Laufe der Zeit den Zeitwerten an. Anders war es mit dem Grundvermögen. Dieses ist amtlich geschätzt, hielt sich stark auf dieser Höhe und erfuhr teilweise, hauptsächlich bei Inflationskäufen eine hohe Einschätzung. Der Steuerpflichtige hatte deshalb auf die Wertfestsetzung des Grundvermögens einen relativ geringen Einfluß. Um das Wertverhältnis zwischen Grund- und Betriebsvermögen angemessen zu gestalten, schlägt der Entwurf in § 62 eine für das Grundvermögen sehr wichtige Neuerung vor; zunächst die Grundvermögenswerte, gemessen an dem Stand des Wertes vom 1. April 1914, allgemein um 30 Proz. zu senken. Damit soll der Wert des Grundvermögens einerseits dem Zeitwerte angeglichen werden, es soll aber auch andererseits das Steuerbelastungsverhältnis zwischen Grund- und Betriebsvermögen verschoben und angemessen verteilt werden. Nach dem jetzigen Stand hat ja das Grundvermögen 84 Proz. und das Betriebsvermögen 16 Proz. der Steuerlast zu tragen. Durch den 30prozentigen Abschlag kann jedoch das Wertverhältnis allein noch nicht ausgeglichen werden. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß der Steuerfuß für das Grundvermögen niedriger festgesetzt wird wie für das Betriebsvermögen. Die Verteilung des Grundvermögens und des Betriebsvermögens ist im Druckbericht Seite 9 Ihnen vorgelegt und darf ich auf die dortigen Zahlen verweisen. Ich füge folgendes noch dazu:

Im Jahre 1924 betrugen die Grundsteuerwerte 7,6 Milliarden. Hiervon gehen einmal 400 Millionen durch Zurückführung der Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke und Gebäude auf den Stand vom 1. April 1914 und die Minderung der Waldsteuerwerte ab. Der Wert des Grundvermögens ermäßigt sich also auf 7,2 Milliarden. Hiervon kommen nochmals 30prozentige Abschläge in Betracht, so daß das Grundvermögen ungefähr 5 Milliarden M. beträgt. Dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

gegenüber steht ein Steuerwert des Betriebsvermögens mit etwa 1,5 Milliarden M., so daß die Steuerwerte des Grund- und Betriebsvermögens zusammen 6,5 Milliarden M. ausmachen. Das Grundvermögen hätte also nach dieser Berechnung 77 Prozent, das Betriebsvermögen 23 Prozent der Steuerlast zu tragen, während das Belastungsverhältnis im Jahre 1914 70 : 30 betrug. Der Unterschied zwischen 77 bzw. 70 Prozent beim Grundvermögen und 23 bzw. 30 Prozent beim Gewerbebetrieb wird nach dem Entwurf in die Steuergrundbeträge verlegt.

Aus den Steuerwerten werden die Steuergrundbeträge ermittelt. Bei Zugrundelegung des Verhältnisses von 70 : 30 sollen auf den Wert des Grundvermögens zunächst 25 Pf. und auf den Wert des Betriebsvermögens 36 Pf. von je 100 RM. Steuerwert erhoben werden. Wieviel im einzelnen davon zu erheben ist, bestimmt sich nach dem Staatsbedarf und wird durch das Finanzgesetz festgelegt.

Zwischen dem Betriebsvermögen und dem Ertrag soll die Verteilung im Verhältnis von 40 : 60 erfolgen. Beide Steuersätze sollen 36 Pf. pro 100 M. Steuerwert als Steuergrundbetrag ergeben. Auf 1 Pf. Wertsteuer kämen 12,5 Pf. Ertragsteuer.

Die beiden großen Richtlinien des Gesetzes, nämlich die Verbesserung der Steuergrundlage des Grundvermögens und die angemessene Verteilung der Steuerlast zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb sind nun in folgender Weise im Gesetzentwurf ausgebaut:

Das Gesetz setzt keinen endgültigen Steuerfuß fest — dies geschieht im Finanzgesetz — sondern es setzt Steuergrundbeträge an. Der endgültige Steuerfuß beträgt dann einen bestimmten Hundertsatz der Steuergrundbeträge und zwar nach dem Staatsvoranschlag voraussichtlich 200 Prozent, so daß die Sätze, die jetzt im § 9 aufgeführt sind, für die Berechnung der Steuer zu verdoppeln wären.

Um eine Entlastung der wirtschaftlich Schwachen zu ermöglichen, sind Staffelungen vorgesehen.

Welches sind nun die gestaffelten und endgültigen Steuergrundbeträge nach dem Entwurf?

1. Beim Grundvermögen für je 100 RM. Steuerwert beträgt der Steuergrundbetrag bis 10 000 RM. 15 Pf., von 10 000 bis 20 000 RM. 20 Pf., darüber hinaus 26 Pf.
2. Beim Betriebsvermögen für je 100 RM. Steuerwert bis 10 000 RM. 8 Pf., von 10 000 RM. bis 20 000 RM. 12 Pf., darüber hinaus 15 Pf.
3. Beim Gewerbeertrag für je 100 RM. Ertrag bis 3000 R.-Mark (nach dem Beschluß des Ausschusses bis 4000 RM.) 1 RM., von 3000 (4000) RM. bis 7000 RM. 2 RM., von 7000 RM. bis 10 000 RM. 2,75 RM., darüberhinaus 3,80 RM.

Um die Auswirkung gegenüber dem bisherigen Steuertarif zu übersehen, stelle ich den bisherigen Steuerfuß den obigen Beträgen gegenüber. Dieser betrug für das Grund- und Betriebsvermögen früher

von 1—10 000 RM.	28 RPf.
von 10—15 000 RM.	32,3 RPf.
von 15—20 000 RM.	36,7 RPf.
von 20—25 000 RM.	38,5 RPf.
über 25 000 RM.	40,2 RPf.
für Gebäulichkeiten einheitlich	38,5 RPf.

Bei Verdoppelung der Steuergrundbeträge einerseits und Senkung des Grundvermögens um 30 Proz. andererseits, ergibt sich für das Grundvermögen folgender Vergleich:

Bisheriger Steuerwert	Bisherige Steuerbelastung	Künftige Belastung
bis 10 000 RM.	28 RPfg.	21 RPfg.
10 000—14 286 „	32,3 „	21 „
14 286—15 000 „	32,3 „	28 „
15 000—20 000 „	36,7 „	28 „
20 000—25 000 „	38,5 „	28 „
25 000—28 571 „	40,2 „	28 „
über 28 571 „	40,2 „	36,4 „

Sie sehen auf dieser Gegenüberstellung, daß das Gesetz eine steuerliche Entlastung des Grundvermögens für die Landwirtschaft, den Hausbesitz und das Gewerbe erbringt. In welchen Hundertsätzen sich dies bei den einzelnen Gruppen auswirkt, ersehen Sie aus der Statistik Seite 9 des schriftlichen Berichts. Ich darf auf diese Zahlen verweisen; ich möchte das Hohe Haus nicht mit zuviel Zahlen belästigen. Darnach verteilte sich im Jahre 1924 das Grundvermögen zwischen der Landwirtschaft, dem Gewerbe und den Wohngebäuden folgendermaßen: Landwirtschaft 3,8 Milliarden oder 50 Proz. des Grundvermögens, Gewerbe: 2,1 Milliarden oder 28 Proz., Wohngebäude: 1,7 Milliarden oder 22 Proz. Nach dem Entwurf unter Berücksichtigung der 30prozentigen Senkung verteilt es sich so: Landwirtschaft 2,4 Milliarden oder 48 Proz., Gewerbe: 1,4 Milliarden oder 28 Proz., Wohngebäude: 1,2 Milliarden oder 24 Proz.

Eine weitere wichtige Neuregelung ist die

Veranlagung des Waldes.

Für Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, das erstmals als Wald neu angelegt wird, sieht der Entwurf wie bisher 20jährige Steuerfreiheit vor (ich verweise auf § 15 des Entwurfs). Der Ausschuß beschloß durch den Antrag Nr. 3 die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf 30 Jahre. Das gleiche gilt für Eichenschälwaldungen und ähnliche Niederwaldungen, die in Hochwald übergeführt werden (ich verweise hier auf den Antrag Nr. 4). Dadurch will man dem Wald eine steuerliche Entlastung verschaffen und gleichzeitig einen Anreiz für Aufforstung geben.

Ich habe oben schon darauf hingewiesen, daß der Steuerwert des Waldes in der Weise ermittelt wird, daß der durchschnittliche jährliche Haubarkeitsbetrag mit 25 vervielfacht wird. Um das in den Beständen vorhandene Kapital zu erfassen, führte das GGSt.-G. im Jahre 1921 Zuschläge mit 25 Proz., 60 Proz. und 80 Proz. je nach der Länge der Umtriebszeit ein. Diese erwiesen sich als zu hoch, vor allem, weil die Zuschläge nach dem Notgesetz vom 3. 3. 24 noch bis zu 50 Proz. durch die Gemeinden erhöht werden durften.

Der Entwurf beseitigt die 25- und 60 prozentigen Zuschläge ganz und legt sie nur noch bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren in Höhe von 40 Proz. dem über 2 ha großen Walde auf, wenn der Eigentümer einen Gesamtwaldbesitz von mehr als 6 ha hat.

Der Waldbesitzerverband und auch einzelne Parteien verlangen die Beseitigung dieses Zuschlags. Man darf aber nicht übersehen, daß selbst trotz dieser Belastung der Wald im Endergebnis steuerlich entlastet ist, und zwar nicht nur durch die Ausdehnung der Steuerfreiheit von 20 auf 30 Jahre, sondern durch die allgemeine Senkung der Grundsteuerwerte um 30 Proz. War der Wald vorher mit 100 Proz. veranlagt, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

wird er beim 40prozentigen Zuschlag mit 140 Proz. veranlagt. Rechnet man hiervon die allgemeine Senkung mit 30 Proz. ab, so ist er in Wirklichkeit gegenüber früher mit 98 Proz. herangezogen. Also hat der Wald noch eine 2prozentige Entlastung gegenüber der bisherigen Veranlagung erhalten.

Ich möchte schon hier darauf hinweisen, daß der Wegfall der 40 Proz. für die Staatskasse einen Ausfall von 420 000 RM. bewirken würde, der auf andere Steuergruppen verteilt werden müßte.

Eine weitere steuerliche Begünstigung sieht der Entwurf für die Neubauten vor.

Das frühere Gesetz hatte die 10jährige Steuerfreiheit für Kleinwohnungsbauten bis 5 Wohnräume und bis 125 qm Wohnfläche, die ohne öffentliche Mittel erstellt wurden, eingeführt, um einen Anreiz zum Bauen zu geben und dadurch die Wohnungsnot zu lindern. Bis 30. XII. 1923 blieben nach der Denkschrift 3179 Gebäude mit einem ungefähren Wert von 57,6 Millionen dadurch vorübergehend steuerfrei. Bis jetzt wird sich selbstverständlich diese Steuerfreiheit erheblich erhöht haben; denn i. J. 1924 und 1925 sind doch noch eine Reihe von Neubauten errichtet worden.

Da auch durch Errichtung großer Wohngebäude und Villen eine Linderung der Wohnungsnot eintritt und auch die Bautätigkeit angeregt und damit der Arbeitsmarkt verbessert wird, sieht der Entwurf in § 36 vor, daß alle Neubauten, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen, eine 3jährige Steuerfreiheit, und Kleinwohnungsbauten bis 150 qm — bisher waren es ja nur 125 qm — Wohnfläche 10jährige Steuerfreiheit genießen. Nach dem Entwurf kommt es nicht mehr darauf an, ob nur aus privaten Mitteln oder mit Unterstützung öffentlicher Baudarlehen gebaut wird. Entsprechend dem Zweck des Gesetzes, die Steuerfreiheit als Anreiz zum Bauen zu bewilligen, beschränkte sich der Entwurf auf die Steuerfreiheit der Gebäude und Kleinwohnungsbauten bis 150 qm Wohnfläche, die nach dem 1. I. 1926 fertiggestellt werden, sowie für die 5-zimmerigen Kleinwohnungsbauten bis 125 qm Wohnfläche, die zwischen dem 1. VII. 1918 und dem 1. I. 1926 fertiggestellt sind.

Der Ausschuß hielt es für angezeigt, darüber hinaus eine Rückwirkung auf den 1. IV. 1924 einführen zu sollen. Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für Gebäude, die nach dem 1. IV. 1924 fertiggestellt sind, erst mit dem 1. IV. 1926. Einen Steuernachlaß für die bis zum 31. III. 1926 geschuldeten Steuern kann der Ausschuß im Hinblick auf die steuerliche Begünstigung, die durch die 3- bezw. 10jährige Steuerfreiheit bewilligt ist, nicht befürworten. Der Ausschuß hat sich bei seiner letzten Beratung auf den Standpunkt gestellt, daß die 3- bezw. 10jährige Steuerfreiheit an sich eintreten soll mit 1. IV. 1926, das heißt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Steuerfreiheit gerechnet werden soll. Für die frühere Zeit, wo Steuern bereits gestundet oder bereits bezahlt waren, glaubte der Ausschuß davon Umgang nehmen zu müssen, daß der Staat einen Rückersatz dieser Steuer leisten soll. Also der Sinn des Ausschußantrags geht dahin, daß vom 1. IV. 1926 ab diese 3- bezw. 10jährige Steuerfreiheit den Neubauten zugute kommen soll.

Während der Entwurf in § 36 Abs. 3 den Kleinwohnungsbauten bis 5 Wohnungen und bis 125 qm Wohnfläche die 10jährige Steuerfreiheit zubilligt, glaubte der Ausschuß diese Begünstigung nicht von der Zahl der Wohnräume abhängig machen zu sollen, da diese Einschränkung kinderreiche Familien, die mehr als fünf Wohnräume brauchen, hart treffen kann (ich verweise auf den Antrag Nr. 9). Der Ausschuß strich deshalb die Worte: „von nicht mehr als 5 Wohnräumen außer der Küche". Zur Illustrierung möchte ich einen Fall anführen, der auch Gegenstand der Beurteilung des Haushaltsausschusses gewesen ist. Eine kinderreiche Familie, die einen Kleinwohnungsbau errichten mußte, um unterkommen zu können, hat seinerzeit 6 Zimmer eingerichtet statt 5; das eine Zimmer wurde abgetrennt mit Rücksicht darauf, daß eben die Schlafgelegenheiten für die Mädchen und die Knaben zu trennen waren. Deswegen, weil der Mann, trotzdem er nur 125 qm Wohnfläche gehabt hat, diese Trennung des Zimmers in zwei Teile hat vornehmen müssen, konnte er nach dem bisherigen Gesetz nicht die Steuerfreiheit genießen. Das ist selbstverständlich eine große Belastung für die kinderreichen Familien. Der Ausschuß glaubte deshalb, daß man die Zimmerzahl nicht zur Grundlage für die Steuerfreiheit nehmen darf.

Bei Wiederaufbau nach einem Brande tritt eine teilweise Steuerfreiheit ein, wenn der Neubau mehr selbständige Wohnungen enthält, als das zerstörte Gebäude hatte. Der Förderung des Wohnungsbaues soll bekanntlich das Erbbaurecht dienen, und deshalb gewährt das neue Gesetz auch dem Grundeigentümer, der einen mäßigen Erbbauzins verlangt, Steuerfreiheit für den Platz, wenn der Gebäudeeigentümer sie nach § 36 erhält.

Eine weitere wesentliche Änderung bezieht sich auf die steuerliche Erfassung des Rechts zur Ausnutzung der Wasserkräfte sowie der wasserbaulichen Anlagen.

Ich verweise hierzu auf den schriftlichen Bericht Seite 36, insbesondere auf die Regierungserklärung, die dort zu diesem Punkt wiedergegeben ist. Für den Steuerpflichtigen ist die Bewertung des Ausnützungsrechts das Wichtigste. Es ist nicht zu verkennen, daß hier dem Ermessen der Finanzämter ein außergewöhnlicher Spielraum gelassen ist. Zur Zeit schweben Verhandlungen zwischen Reich und Ländern wegen der Wertsfeststellung. Nach der Regierungserklärung soll die Wertung wesentlich günstiger als bisher sein, vor allem soll dadurch die Doppelbesteuerung beseitigt oder sehr abgeschwächt werden. Bei diesen Wasserkräften muß man ja unterscheiden, ob sie im Eigentum des betreffenden Grundbesitzers stehen, oder ob sie im öffentlichen Eigentum des Staates stehen. Sofern solche Wasserkräfte natürlich im Eigentum des Grundeigentümers stehen, werden sie mit dem Grundvermögen mit herangezogen; wenn sie natürlich durch Konzessionen verliehen werden, so bildet dieses Recht auf Ausnützung des Wassers einen wirtschaftlichen Wert dann, wenn mit diesem Recht nachher Anlagen verbunden sind, und aus diesen Anlagen heraus die Wasserkraft benützt werden kann.

Eine erhebliche Verbesserung bei der Veranlagung des Gewerbebetriebs ist der erweiterte Schuldenabzug vom umlaufenden Betriebsvermögen. Die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden dürften bisher nur vom Wert der Forderung und der Hälfte des Werts der Warenvorräte abgezogen werden. Nunmehr ist der Abzug vom Werte des gesamten umlaufenden Betriebsvermögens gestattet, der Schuldenabzug ist also jetzt durch den neuen Gesetzentwurf erweitert.

Für die Landwirtschaft sieht der Entwurf nur eine Besteuerung des Grund- und Betriebsvermögens nicht aber des Ertrags vor. Hinsichtlich des Betriebsvermögens genießt die Landwirtschaft insofern auch ein Entgegenkommen, daß die Futter-, Streu- und Düngevorräte sowie das Saatgut nicht als Betriebsvermögen gelten und der Freiteil des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

landwirtschaftlichen Betriebsvermögens von 2500 RM. auf 5000 RM. erweitert ist, während das gewerbliche Unternehmen 2500 RM. Freiteil behält ((§ 48, 50).

Bei der Besteuerung des Gewerbeertrags kommen nach dem Entwurf in Abzug

1. der Ertrag, der auf das eigene gewerbliche genutzte Grundvermögen entfällt. Kann dieser nicht ermittelt werden, so werden 4 Proz. des Steuerwerts des Grundvermögens abgezogen,
2. bei einem Gewerbeertrag bis 5000 RM. ein Ertragsfreiteil von 1000 RM. (als Arbeitsertrag) zugeschlagen.

Der Ausschuß erweiterte zur Schonung der Kleingewerbetreibenden den Freiteil auf 1500 RM. bei einem Gewerbeertrag bis zu 10 000 RM.

Bei der Gemeindebesteuerung hat der Entwurf eine Erweiterung der von der Steuerpflicht ausgeschlossenen Grundwerte eingeführt. Darunter fallen die Dienstgebäude der Zentralbehörden der verfassungsmäßig anerkannten Religionsgemeinschaften und die der Veranstaltung von Leibesübungen dienenden Grundstücke und Gebäude. Bei den der Krankenpflege ausschließlich gewidmeten Gebäuden ist eine gewisse Einschränkung vorgesehen. Ich verweise auf § 57 Ziff. 4). Dies ist auf ein schon mehrfach dem Landtag vorgetragenes Gesuch der Gemeinde Dürrheim zurückzuführen. In Dürrheim befindet sich eine Reihe von Krankenanstalten, die gewisse Gemeindelasten mit sich bringen. Die Einwohnerschaft von Dürrheim setzt sich aus kleinen Bauern, Gewerbetreibenden und Arbeitern zusammen, denen die alleinige Aufbringung der Umlagen natürlich schwer fällt. Deshalb verlangt Dürrheim das Recht auf Besteuerung dieser Anstalten.

Der Ausschuß erweiterte die Regierungsvorlage durch Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die Dienstgebäude und Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden, auf die Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser und Unterkunftshütten, auf Genesungsanstalten der Krankenkassen und Genesungsfürsorgevereine. Daneben bleiben die früher schon von der Besteuerung ausgenommenen Gebäulichkeiten steuerfrei. In dieser Beziehung ist im Gesetz nichts geändert worden. Die der Krankenpflege vorwiegend (im früheren Gesetz hieß es ausschließlich) gewidmeten Gebäude bleiben gemeindesteuerpflichtig, wenn die Gemeinde einen erheblichen Gemeindeaufwand zu tragen hat. Die Gemeinde kann jedoch auf die Besteuerung dieser Anstalten verzichten. Mit dieser Bestimmung, die der Ausschuß in das Gesetz hereingebracht hat, wollte man der Lage der Gemeinde Dürrheim in etwas entgegenkommen. Selbstverständlich kann es nicht Aufgabe des Landes sein, eine einzige Gemeinde steuerlich besonders zu begünstigen. Der Ausschuß hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, wir können nur hier insofern eine gewisse Erleichterung zubilligen, als man von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß eben bei der Gemeinde Leistung und Gegenleistung in Frage kommen. Wenn eine Gemeinde für derartige Anstalten erhebliche Ausgaben zu machen hat, so ist sie unter Umständen nicht in der Lage, aus ihren umlagepflichtigen Bürgern nicht allein das Geld aufzubringen. Die Auslagen entstehen sehr oft für derartige Anstalten dadurch, daß besondere Wege, Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen usw. errichtet werden müssen, und dazu sollen diese Anstalten unter Umständen herangezogen werden können, dann nämlich, wenn gerade durch solche Anlagen den Gemeinden erhebliche Kosten entstehen. Dies war der Grund, warum man die Bestimmung in das Gesetz mitherein genommen hat.

Die Steuergrundbeträge gelten grundsätzlich auch für die Gemeinden und Kreise, wie für den Staat. Eine Staffelung ist bei letzteren jedoch nach dem Entwurf nicht vorgesehen, wohl aber nach der Beschlußfassung des Haushaltsausschusses bezüglich des Gewerbeertrags. Ich verweise auf § 58a Absatz 2 in der Fassung des Haushaltsausschusses.

Die Steuergrundbeträge sind nach dem Entwurf bei den Gemeinde- und Kreissteuern folgende:

für das Grundvermögen werden für je 100 RM. Steuerwert 40 RPf.,
für das Betriebsvermögen 16 RPf.,
für den Gewerbeertrag 300 RPf.

erhoben werden.

Die Gemeinde kann die Steuergrundbeträge für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben oder für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag bis zu 25 Proz. ohne Genehmigung und von 25 bis 50 Proz. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums erhöhen.

Soviel ich aus den Verhandlungen des Haushaltsausschusses noch im Gedächtnis habe, haben Gemeinden mehrfach von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, der Hinaufsetzung der Umlage auf 50 Proz. Wenn ich mich nicht in den Zahlen täusche, waren es ungefähr 35 Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Von diesen haben aber nur 10 Gemeinden die Berechtigung erhalten, die erhöhte Umlage zu erheben, während die übrigen 25 Gemeinden abgewiesen worden sind. Für die Zahl kann ich im Augenblick nicht genau garantieren, weil ich sie lediglich notiert habe.

Der Ausschuß stellte sich lediglich auf den Standpunkt, daß man den Gemeinden das Recht der Staffelung gewähren soll, analog wie dies bei der Staatsbesteuerung vorgesehen ist und deshalb hat der Ausschuß die Fassung des § 58 Abs. 2 in das Gesetz hineingebracht. Die allgemeine 30prozentige Senkung des Grundvermögens kann in besonderen Fällen bis 50 Proz. erhöht werden.

Der Ausschuß erweiterte diese Bestimmung des Entwurfs noch dahin, daß auch einzelne Gruppen des Grundvermögens bis 50 Proz. gesenkt werden können.

Dies sind also die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs und der Beratung des Haushaltsausschusses. Bei der allgemeinen Aussprache wurden einzelne Punkte eingehend besprochen.

Gegen die Senkung der Grundsteuerwerte um 30 Proz. und die tunlichste Angleichung auf den Stand vom 1. April 1914 wurden im allgemeinen keine besonderen Bedenken geltend gemacht. Seitens des Zentrums, der deutschen Volkspartei und der Bürgerlichen Vereinigung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaft sich in einer Notlage befindet und die Steuersenkung mit 30 Proz. keine genügende Entlastung sei, mindestens, daß für bestimmte Teile der Landwirtschaft ohne weitergehende Entlastung vorgenommen werden soll. Die Deutsche Volkspartei reichte dementsprechend ihren Antrag Nr. 27, Dr. Mattes-Gündert ein, dem ein weitergehender Antrag Nr. 28, Dr. Föhr entgegengestellt wurde. Letzterer forderte eine Entschließung des Inhalts:

„Von § 62 zweiter Halbsatz (Senkung der Grundsteuerwerte für das gesamte Grundvermögen oder einzelner Gruppen bis zu 50 Proz.) ist besonders Gebrauch zu ma-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

chen zugunsten von Gemeinden mit Rebgelände, Waldgemeinden und für die Gemeinden, deren Bodenbeschaffenheit außergewöhnlich gering ist."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, wodurch der Antrag Nr. 27 Dr. Mattes-Gündert erledigt ist.

Bezüglich der Besteuerung der Waldungen wurden bei der allgemeinen Aussprache seitens der Bürgerlichen Vereinigung, der Demokratie und der Deutschen Volkspartei Beanstandungen gegen den 40prozentigen Zuschlag für die über 80jährige Umtriebszeit gemacht. Ich werde später noch darauf zurückkommen.

Über das Belastungsverhältnis von 70 : 30 entspann sich eine eingehende Aussprache. Ein Mitglied der demokratischen Fraktion bezeichnet das Verhältnis als etwas zufälliges und sprach sich für das Belastungsverhältnis von 74,36 : 25,64 aus. Ein Redner der Deutschen Volkspartei bezeichnet das Verhältnis als künstlich und willkürlich. Redner der Sozialdemokratie und Zentrum sprachen sich dahin aus, daß mangels statistischen Materials es schwer sei, das Belastungsverhältnis als das einzig richtige zu bestimmen. Ein Redner des Zentrums wies noch darauf hin, daß die durchschnittliche Berechnung von 1908—1919 auch ein ungefähres Belastungsverhältnis von 70 : 30 ergebe.

Über das Belastungsverhältnis von 40 : 60 zwischen Betriebsvermögen und Gewerbeertrag erfolgte ebenfalls eine eingehende Aussprache. Darüber, daß der Ertrag in erster Linie besteuert werden muß, waren fast sämtliche Redner sich einig und begrüßten insofern den Gesetzentwurf. Ein Redner der Deutschen Volkspartei führte aus, daß man für die Besteuerung des Ertrags von der Rentabilität des Unternehmens ausgehen müsse. In ähnlichem Sinne sprach sich ein Redner der demokratischen Fraktion sowie ein solcher der Bürgerlichen Vereinigung aus.

Über die Freigrenze der gewerblichen Unternehmungen bis zu 2500 M. und der landwirtschaftlichen Unternehmungen bis zu 5000 M. ergab die allgemeine Aussprache folgendes Bild.

Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung wies darauf hin, daß im badischen Vermögenssteuergesetz der Landwirtschaft eine Freigrenze von 25 000 M. gesetzt gewesen wäre, in Bayern und Preußen wäre die Landwirtschaft überhaupt nicht gewerbesteuerpflichtig. Ein demokratischer Redner äußerte Bedenken gegen die verschiedene Höhe der Freigrenze zwischen Gewerbe und Landwirtschaft. Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung verlangt gleiche Behandlung der Freigrenze zwischen Gewerbe und Landwirtschaft. Mehrere Redner des Zentrums setzten sich bezüglich der Freigrenze für die Regierungsvorlage ein.

Über die Höhe der Freigrenze des Gewerbeertrags mit 100 Mark entspann sich ebenfalls eine Aussprache. Von fast allen Seiten wurde bemängelt, daß die Beschränkung der Freigrenze nicht genügend sei.

Ich komme nun zur Einzelberatung. Im allgemeinen verweise ich auch hier auf den schriftlichen Bericht und ziehe nur die Punkte hervor, die Gegenstand einer eingehenden kritischen Beratung und Abänderung waren.

Zunächst § 9. Bei der Einzelberatung wurde nochmals auf die Belastungsverhältnisse von 70 : 30 zwischen Grund- und Betriebsvermögen und von 40 : 60 zwischen dem Betriebsvermögen und dem Gewerbeertrag von allen Parteien das Wort ergriffen. Ein Zentrumsredner wies auf die schwere Belastung des Grundbesitzes hin, die Landwirtschaft rentiere sich fast nicht, ebensowenig die Wohngebäude und gewerblichen Gebäude, die unter Zwangswirtschaft stünden. Ein demokratischer Redner sprach sich nochmals für das Belastungsverhältnis von 74,4 : 25,6 aus. Ein Zentrumsredner empfahl die Relation von 70 : 30 und bemerkte, daß für die Landwirtschaft eine größere Entlastung herauskäme, wenn die berichtigten Wehrbeitragswerte zugrunde gelegt würden. Als letzteres bestritten wurde, erklärte ein Regierungsvertreter, daß die Ansicht richtig sei. Er dürfe hierüber jedoch keine nähere Auskunft erteilen. Er sprach sich für das Verhältnis von 70 : 30 aus und wies darauf hin, daß der Wegfall der Progression beim Gewerbe eine Senkung des Betriebsvermögens um rund 20 Proz. bedeute. Dafür muß man beim Grundvermögen einen weiteren Abstrich schaffen. Dies geschehe durch die verschiedene Gestaltung der Steuergrundbeträge.

Ein volksparteilicher Redner bemängelte, daß die Steuergrundbeträge nach der Rentabilität des Unternehmens nicht richtig gesteigert seien. Eine Steigerung des Steuergrundbetrags bis auf 3,80 M. erbringe ein über das fiskalische Bedürfnis hinausgehende Mehr an Steuer auf. In ähnlichem Sinne sprach sich ein demokratischer Redner aus. Die beiden Parteien brachten demgemäß den Antrag Nr. 1, Dr. Mattes, Bauer und Dr. Glockner, ein. Die Abstimmung ergab folgendes Bild:

§ 9 Abs. 1 und 2 wurde mit 14 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen,

§ 9 Abs. 3 mit 12 gegen 1 Stimme bei 7 Enthaltungen angenommen.

und der Antrag Nr. 1 Dr. Mattes, Bauer, Dr. Glockner mit 4 gegen 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

§ 9 Absatz 4 wurde nicht beanstandet.

Zu § 13 Abs. 1 (Härteparagraph) wurde ein Antrag Dr. Schofer-Rückert Nr. 17 folgenden Inhalts eingereicht:

§ 13 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ferner wurde ein Antrag Nr. 25, D. Mayer-Dr. Föhr, des Inhalts eingebracht, daß für Gebäude juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gepachtet oder gemietet sind, dem Eigentümer die Steuer insoweit erlassen oder erstattet wird, als der Eigentümer die Pacht oder den Mietzins um den Steuerbetrag kürzt.

Die Bestimmung soll in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden. Auch diese Entschließung wurde einstimmig angenommen.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß derartige Unternehmungen steuerlich günstiger daran seien, wenn sie in ihren eigenen Häusern ihren Betrieb hätten, da sie bei Pacht oder Miete nicht unter die Staatssteuerbefreiung gemäß § 35 des Gesetzes fallen würden.

Ein weiterer Antrag Nr. 22, Dr. Föhr und Gen., verlangt, für forstwirtschaftliche aussetzende Betriebe Steuererleichterung.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung beabsichtige in der Vollzugsverordnung für aussetzende Betriebe Steuererleichterung zu geben. Aussetzende Betriebe unter 2 Hektar sollen mit 40 Proz., 2—4 Hektar mit 60 Proz., 4—6 Hektar mit 80 Proz. herangezogen werden. Bei aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

setzenden Betrieben von 6—20 Hektar soll gegebenenfalls vom 40prozentigen Zuschlag abgesehen werden. Betriebe über 20 Hektar seien im allgemeinen Nachhaltsbetriebe. Wenn sie tatsächlich aussetzende Betriebe seien, so sei das ein Zeichen schlechter Bewirtschaftung und verdiene keine steuerliche Entlastung. Ein volksparteilicher Redner widersprach der letzteren Darlegung und bemerkte, daß z. B. bei Jungwald auch über 20 Hektar hinaus aussetzende Betriebe sein können.

Bezüglich der Begriffsbestimmung „aussetzender Betrieb und Nachhaltsbetrieb" verweise ich auf Seite 14 des Druckberichts.

Der Antrag Nr. 22, Dr. Föhr und Genossen, wurde in Form der Entschließung einstimmig angenommen.

Zu § 15 Absatz 1 und 2. Der Entwurf sieht eine Steuerbefreiung für Ödland, Waid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an für 20 Jahre vor. Die Forstbehörde bezeichnet die Frage der Steuerfreiheit von 30 Jahren, die vom badischen Waldbesitzerverband und der Landwirtschaftskammer und dem badischen Grundbesitzerverband verlangt wird, nicht als eine forstliche, sondern als eine rein steuerliche Frage. Bis 20 Jahre erbringe der Wald keinen Ertrag. Von 20—30 Jahren gebe er nur eine geringe Ausbeute. Die Redner des Zentrums, der Demokratie, der Deutschen Volkspartei und der Bürgerlichen Vereinigung sprachen sich für die Erhöhung der Steuerfreiheit von 20 auf 30 Jahre aus und stellten einen entsprechenden Antrag Nr. 3, Klaiber, Seubert, Hofheinz, Dr. Mattes, D. Mayer, Büchner, Weißhaupt, welcher auch angenommen wurde.

Über die Unrentabilität des Schälwaldes sprachen sich der Berichterstatter und fast sämtliche Redner der einzelnen Parteien aus und verlangten eine steuerliche Schonung des Eichenschälwaldes und der Niederwaldungen. Der Antrag des Berichterstatters Nr. 4 wurde angenommen.

Zu § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 4 über den 40prozentigen Zuschlag bei einer mehr als 80jährigen Umtriebszeit erfolgte eine eingehende Aussprache. Ein volksparteilicher und ein demokratischer Redner sprachen sich gegen diese Zuschläge aus und brachten demgemäß den Antrag Nr. 5, Dr. Mattes, Bauer, Dr. Glockner, Hofheinz, auf Streichung der Zuschläge ein.

Ein Zentrumsredner sprach sich gegen den Antrag aus. Man dürfe nicht vom Ertrag allein ausgehen, das geschehe weder bei der Landwirtschaft noch bei dem Grundvermögen und würde einen Steuerausfall von ungefähr 435 000 Mark ergeben. Wie eine spätere Berechnung der Regierung ergab, würde der Ausfall 420 000 RM. ausmachen).

Ebenso sprach sich ein sozialdemokratischer Redner gegen diesen Antrag aus, da die Streichung des 40prozentigen Aufschlags die Steuerbeträge empfindlich treffe. Die Entlastung komme nur dem großen Waldbesitz zugute.

Ein anderer Zentrumsredner bekämpfte ebenfalls den Antrag Nr. 5, weil man den Objektssteuercharakter durch diese Entlastung verlasse. Man komme dem Waldbesitz mit der Hinaufsetzung der steuerfreien Zeit von 20 auf 30 Jahre an sich schon entgegen.

Der Finanzminister behandelte im Anschluß hieran die Fragen des Steuer- und Umlageausfalls bei Erweiterung der steuerfreien Zeit und der Überführung des Eichenschälwaldes und Niederwaldes. Ich verweise hier auf den Druckbericht Seite 16. Ferner behandelte er die Frage, in welchem Maße die Gemeinden und Körperschaften, Standes- und Grundherren und sonstige Private vom 40prozentigen Zuschlag betroffen werden und die Frage des Steuerausfalls. Ich will keine Zahlen vortragen und verweise auch hier auf den Druckbericht.

Aus der Darstellung des Herrn Finanzministers ergibt sich, daß die Gemeinden und Körperschaften mit 71 Proz., Standes- und Grundherren mit 17 Proz., sonstige Private mit 12 Proz. durch den 40prozentigen Zuschlag betroffen werden.

Die 40prozentige Erhöhung bringt eine Staatssteuererhöhung bei dem Steuersatz $\frac{0{,}50}{100} = 530\,000$ M.

Davon haben zu tragen die Gemeinden und Körperschaften	376 000 M.
Standes- und Grundherren	90 100 M.
sonstige Private	63 600 M.

Der Wegfall des 40prozentigen Zuschlags würde für die Staatskasse einen Ausfall von 530 000 M. ergeben. Der Staat selbst in Höhe von 110 400 M. umlagepflichtig, so daß der Gesamtausfall für die Staatskasse 420 000 M. betragen würde.

Es sind also fiskalische Gründe, die mit dazu bestimmt haben, diesen 40prozentigen Zuschlag in das Gesetz aufzunehmen.

Die Abstimmung ergab, daß § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 4 mit 13 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen und der Antrag Nr. 5 Dr. Mattes, Bauer, Dr. Glockner, Hofheinz, mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt wurde. Im Druckbericht ist ein Fehler, da es dort heißt, der Antrag sei mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt worden.)

Zu § 15 Ziffer 2 (nicht Absatz 2 wie im Druckbericht) verlangte ein demokratischer Redner Staatssteuerbefreiung für die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise, da diese unmittelbar öffentlichen Zwecken dienten.

Ähnlich sprach sich ein Redner der Deutschen Volkspartei aus und ein kommunistischer Redner verlangte volle Befreiung dieser Anstalten. Redner des Zentrums, der Sozialdemokratie und der Bürgerlichen Vereinigung traten gegen die Steuerbefreiung der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke auf. Anträge wurden hierzu nicht gestellt.

Zu § 36 Absatz 1 (der die Neubauten behandelt) forderte ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung die Rückwirkung auf 1. April 1925 für die im Jahre 1924 erstellten Gebäude und die Ausdehnung der Steuerfreiheit von 3 auf 5 Jahre. Auch seitens der Sozialdemokratie, der Demokratie und des Zentrums wurden dahingehende Forderungen gestellt.

Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Vorschrift des § 36 ein Anreiz für Neubauten sein solle. Die beantragte Rückwirkung widerspräche aber dem beabsichtigten Zweck des Gesetzes. Es wurden hierzu die Anträge Nr. 6 von Au und Gen. ebenso Nr. 10 und ein Eventualantrag zu Nr. 10 derselben Antragsteller eingereicht, ebenso ein Antrag D. Mayer und Gen. Nr. 7.

Der Antrag Nr. 6 von Au und Gen. wurde zugunsten des Antrags Nr. 10 zurückgezogen. Der Antrag Nr. 7 wurde mit 4 gegen 15 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt, ebenso der Antrag Nr. 10 mit 17 gegen 3 Stimmen. Wegen des Stimmenverhältnisses und der Beteiligung der einzelnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

Parteien verweise ich überhaupt auf die Anlage zum Druckbericht.

Zu § 36 Absatz 2 (wo es sich ebenfalls um Wohnungen handelt) regte ein sozialdemokratischer Redner an, statt 1926 1925 zu setzen, um auch den Personen, die 1925 gebaut hätten, entgegenzukommen. Wer in diesem Jahre gebaut habe, habe erhebliche Baukosten auf sich nehmen müssen.

Ein Zentrumsredner setzte sich im nämlichen Sinne ein. Es wurde der Antrag Nr. 8 Rückert und Gen. eingebracht, der jedoch später zugunsten des Antrags Nr. 18 Dr. Föhr und Gen. zurückgezogen wurde.

Der Antrag Nr. 18 verlangt die Rückwirkung auf 1. April 1924, die Steuern für das Jahr 1925 sollen jedoch nicht erlassen werden, die Berechnung der Freijahre soll mit dem 1. April 1926 beginnen.

Die Abstimmung über den Antrag ergab, daß Ziffer 1 mit allen Stimmen gegen eine, Ziffer 2 mit allen Stimmen angenommen wurde.

Zu § 36 Absatz 3 wies der Berichterstatter darauf hin, daß die zehnjährige Steuerbefreiung bei Kleinwohnungen nicht auf 5 Wohnräume beschränkt werden sollte. Kinderreiche Familien seien manchmal in die Notwendigkeit versetzt, ein sechstes Zimmer durch Einziehen einer Wand einrichten zu müssen. In diesem Fall bedeute die Besteuerung eine Härte.

In ähnlichem Sinne sprach sich ein volksparteilicher Redner aus. Es wurde der Antrag Nr. 9 Gündert und Gen. eingereicht, der mit 15 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen wurde.

Zu § 47 Ziffer 2 (Staatssteuerbefreiung für Unternehmungen badischer Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise) verlangt ein Antrag Bock Nr. 12 die vollständige Steuerbefreiung derartiger Unternehmungen und demgemäß die Streichung der Schlußworte: „soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden". Hinsichtlich der Stellungnahme der Parteien verweise ich hier auf den Druckbericht. Es handelt sich hier insbesondere um die Frage der Besteuerung von Gas- und Elektrizitätswerken der Gemeinden.

Der Antrag wurde mit 12 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Die Bürgerliche Vereinigung verlangte dem entgegen, daß solche Unternehmungen insoweit zur Steuer herangezogen werden, als sie mit den freien Wirtschaftsunternehmungen in Wettbewerb treten würden, und stellte demgemäß den Antrag Nr. 11: D. Mayer und Gen. Es wurde dort insbesondere darauf hingewiesen, daß gerade städtische Unternehmungen manchmal mit Installationsarbeiten, mit dem Handel von Gasöfen und derartigen Sachen dem freien Gewerbe Konkurrenz machen würden, und daß deswegen die Städte insoweit auch zur Steuer heranzuziehen seien. Seitens des Regierungsvertreters wurde hier darauf hingewiesen, daß diese städtischen Unternehmungen, soweit sie solche Nebenbetriebe hätten, ja heute schon zur Steuer herangezogen werden. Der Antrag D. Mayer und Genossen wurde mit 3 gegen 5 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt.

Zu diesen Paragraphen wurden die Einwendungen der Handwerkskammer besprochen. Diese hebt darauf ab, daß eine Reihe von gemeindlichen Unternehmungen dem Gewerbe Konkurrenz machen. Im Anschluß wurde auch die Eingabe der Bad. Landwirtschaftskammer vom 1. März 1926 besprochen, in der für die örtlichen Kredit- und landwirtschaftlichen Genossenschaften Befreiung von der Gewerbesteuer verlangt wurde. Ein sozialdemokratischer Redner sprach sich gegen dieses Begehren aus. Eine Befürwortung erfolgte von keiner Seite. Ebensowenig eine Antragstellung.

Der Haushaltsausschuß nahm dann den § 47 unverändert an.

Zu § 48 Absatz 1 lag eine Eingabe der Handwerkskammer vor, die verlangt, daß im Gesetz die Fassung aufgenommen würde: „Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das zur Ausführung des Gewerbes dauernd dient." Gegen die Aufnahme des Wortes „dauernd" äußerte der Regierungsvertreter Bedenken. Ein Antrag wurde auch dazu nicht gestellt.

Zu § 48 Absatz 2 Ziffer 1 (Besteuerung der Rechte zur Ausnützung von Wasserkräften usw.) habe ich schon oben Ausführungen gemacht. Ich verweise auf diese und auf den Druckbericht.

Zu § 48 Absatz 4 entspann sich eine eingehende Aussprache über den Schuldenabzug. Im allgemeinen wurde anerkannt, daß die Erweiterung des jetzt vorgesehenen Schuldenabzugs eine Verbesserung darstelle. Im Zusammenhang hiermit wurden die Eingaben des Industrie- und Handelstages, der Handwerkskammern und das Gesuch der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe erörtert. Über die Einwendungen hinsichtlich des Schuldenabzugs verweise ich auf den Druckbericht.

Zu § 48 Absatz 5: Der Entwurf sieht vor, daß zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen die Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut nicht zu zählen sind. Für diese Neuerung setzten sich verschiedene Redner ein, ebenso der Regierungsvertreter, der darauf hinwies, daß in fast allen deutschen Staaten die Landwirtschaft jetzt schon ganz gewerbesteuerfrei sei und daß nach dem Reichsbewertungsgesetz die gewerbliche Besteuerung der Landwirtschaft künftig wegfalle.

Der § 48 wurde vom Haushaltsausschuß unverändert angenommen.

Zu § 50, der die Freigrenze des gewerblichen Betriebsvermögens auf 2500 M. und des land- und forstwirtschaftlichen auf 5000 M. festsetzt, wurden Bedenken erhoben. Ein volksparteilicher Redner wies darauf hin, daß für die Gemeinden dadurch die Freigrenze einen Ausfall erleide. Ein demokratischer Redner und ein solcher der Bürgerlichen Vereinigung traten für gleiche Freigrenzen bei beiden Betriebsarten ein, während ein Redner des Zentrums und ein anderer der Bürgerlichen Vereinigung sich für die Regierungsvorlage einsetzten.

Es wurde insbesondere seitens der landwirtschaftlichen Vertreter des Zentrums, auch der Bürgerlichen Vereinigung, darauf hingewiesen, daß die Handwerkskammern ja selbst damit einverstanden gewesen seien, daß für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen eine höhere Freigrenze festgesetzt werde als für das gewerbliche. Die Landwirtschaft setzt ihr Betriebsvermögen im Jahre nur einmal um, während die gewerblichen Unternehmen einen zwei- bis dreimaligen Umsatz haben. Die Handwerkskammer war übrigens auch früher mit der dreifachen Freigrenze einverstanden gewesen. Der Gesetzentwurf und auch der Ausschuß hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß eine Freigrenze von 5000 M. als genügend anzusehen sei.

Zu § 50a Ziffer 1a verlangte ein Antrag Nr. 39 Dr. Mattes-Dr. Glockner, daß vom Gewerbeertrag statt 4 Proz. 5 Proz. des auf das Grundvermögen entfallenden

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

Ertrags abgesetzt werden soll. Der Ausschuß lehnte jedoch den Antrag ab.

Dagegen nahm er einen Antrag Nr. 19 Dr. Schofer-Rückert an, der den abzugsfähigen Teil des Arbeitsertrags von 1000 auf 1500 M. bei einem gewerblichen Ertrag bis 10 000 M. (statt 5000 der Regierungsvorlage) erhöht wissen will.

Zu § 50a, Absatz 2, Ziffer 2e verlangte ein Antrag von Au und Genossen, Nr. 35, daß auch der Kundengewinn der Konsumenten zur Steuer herangezogen werden soll. Sie seien eine Konkurrenz zum freien Gewerbe. Dieses habe früher auch Rabatt gegeben, ohne daß es eine steuerliche Entlastung dafür erhalten hätte.

Redner des Zentrums und der Sozialdemokratie sowie der Kommunisten traten gegen diesen Antrag auf. Sie führten aus, daß die Konsumvereine das Risiko einkalkulierten und den vorschüßlich erhobenen Risikopreis am Ende des Jahres zurückerstatteten, wenn kein Verlust eingetreten sei. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 50b verlangte ein demokratischer Redner, daß ein dreijähriger (nicht einjähriger) Durchschnittsertrag bei der Feststellung des Ertrags zugrunde gelegt werden soll. Ein Regierungsvertreter trat dem entgegen, da zur Zeit der Gewerbeertrag neu veranlagt worden und ein dreijähriger Durchschnitt deshalb zur Zeit nicht feststellbar sei.

Zu § 57, der die gemeindliche Besteuerung der Reichsbahn und die Steuerfreiheit der Dienstgebäude, Heilstätten, Jugendherbergen usw. sowie der Krankenanstalten behandelt, habe ich oben schon Ausführungen gemacht. Ich verweise hierauf und auf den Druckbericht. Das gleiche gilt für die Gemeinde- und Kreisbesteuerung sowie die etwaige Staffelung innerhalb der Besteuerung, sowie die Erweiterung der Senkung des Grundvermögens bis 50 Proz.

Hinsichtlich der Entschließungen darf ich ebenfalls auf den Druckbericht verweisen.

Betrachte ich den Inhalt des Gesetzentwurfs und der Verhandlungen des Ausschusses, so möchte ich dies in kurzen Strichen dahin zusammenfassen:

Ob die Relation von 70 : 30 der steuerlichen Gerechtigkeit vollständig entspricht, wird heute niemand mit Sicherheit sagen können. Daß man sie einmal zugrunde legen muß, war die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses.

Mit der Ertragsbesteuerung und der 30prozentigen Senkung der Grundvermögenswerte war der Ausschuß einverstanden.

Es ist nicht zu verkennen, daß das neue Gesetz manche Vorteile bringt: so für das gesamte Grundvermögen einschließlich eine 30prozentige (evtl. sogar bis 50prozentige) Senkung, für das Gewerbe den Wegfall der Progression und einen erweiterten Schuldenabzug, Senkung der Steuern auf den Wert und eine Ertragsbesteuerung, die bestrebt ist, steuerlich gerecht zu wirken, für die Landwirtschaft eine Erhöhung der Freigrenze von 2500 M. auf 5000 M. und Steuerfreiheit der Umwandlungsprodukte.

Freude wird der Landtag mit diesem Gesetz wohl auch nicht auslösen, so wenig wie mit dem Gebäudesondersteuergesetz. Aber namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Ihnen schriftlich vorliegt, und beantrage, ihn anzunehmen (Beifall beim Zentrum).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Dr. Föhr (Zentr.):

Der Herr Berichterstatter hat seinen Bericht damit geschlossen, daß er glaubt, dieses Gesetz werde draußen keine Freude auslösen, so wenig, wie das Gebäudesondersteuergesetz. Ich hoffe, daß dem doch nicht ganz so sein wird. Jedenfalls wird es bei allen denen, die das Gesetz begreifen — es werden nicht alle sein — in weitem Ausmaß eine gewisse Genugtuung auslösen, und zwar um deswillen, weil durch dieses Gesetz eine Reform geschaffen wird, die durchaus notwendig ist und durchaus der Gerechtigkeit entspricht.

Die Vorlage ist, das muß man sagen, ganz ausgezeichnet ausgearbeitet, sie legt in der Begründung die Verhältnisse so genau dar, daß es wirklich schwer ist und auch schwer gewesen ist für diejenigen, die in Opposition machen wollten, dagegen anzulaufen (Abg. Seubert: Sehr gut!). Ja, der Grundgedanke des Gesetzes ist derart von allen Seiten anerkannt worden, daß gegen das Gesetz im Haushaltsausschuß lediglich der Vertreter der Kommunisten gestimmt hat, während sich die gesamte übrige Opposition mit Stimmenthaltung begnügt hat; offenbar doch deswegen, weil sie in dem Gesetz jedenfalls in vielen Punkten einen Fortschritt, eine Besserung gegenüber dem bisherigen Zustand sieht. Auch wenn man sich die Beschlüsse ansieht, die der Haushaltsausschuß gefaßt hat, die Änderungen, die an dem Gesetz vorgenommen worden sind, so wird man sehen, daß sie verhältnismäßig geringfügig sind, und das ist doch wohl auch wiederum ein Beweis dafür, daß die Vorlage wirklich richtig ausgearbeitet gewesen ist, und daß sie im großen ganzen auch der Regierung, der Volksvertretung durchaus Rechnung getragen hat.

Man hat, als die Vorlage an den Landtag kam, die Frage aufgeworfen — es ist schon sehr lange her, am 23. Januar war es, und ich hätte meinerseits gewünscht, daß wir mit dieser Vorlage schon rascher fertig geworden wären, im Hinblick auf die Gemeinden — ob es denn überhaupt zweckmäßig sei, diese Reform des Grund- und Gewerbesteuergesetzes noch vorzunehmen, da zweifellos das Gesetz auch in der jetzt zu beschließenden Fassung keine all zu lange Geltungsdauer haben würde. Schon in Kürze, in 1 bis 2 Jahren, werden wir uns auf Grund der Reichsgesetzgebung zweifellos mit einer neuen Reform befassen müssen. Man konnte deswegen die Frage aufwerfen, ob es zweckdienlich sei, überhaupt jetzt noch in eine Zwischenreform einzutreten. Wir waren der Auffassung, daß diese Frage durchaus zu bejahen sei, und zwar einmal, weil es notwendig ist, die Bewertungsgrundlagen einer Revision zu unterziehen. Gerade unsere Fraktion ist es gewesen, die mit dem größten Nachdruck darauf gedrungen hat, daß seinerzeit die Berichtigung der Wehrbeitragswerte seitens des Reiches vorgenommen wurde. Die übrigen Fraktionen des Landtags waren derselben Auffassung, haben jeweils die Beschlüsse mitgefaßt. Es ist also doch wohl die einmütige Auffassung von uns allen gewesen, daß hier eine Berichtigung notwendig war im Hinblick auf die Verhältnisse, wie sie sich nach der Inflation und speziell durch die Stabilisierung entwickelt haben. Da wird man es aber draußen wirklich nicht verstehen können, wenn wir sagen, das Reich muß die Veranlagung der Steuerwerte den heutigen Verhältnissen entsprechend berichtigen, aber das Land tut es nicht. Es mutet mehr wie eigenartig an, wenn die badische Volksvertretung sagt, ihr in Berlin müßt es tun, wenn aber die badische Volksvertretung und die badische Regierung in dem Gesetz, für das sie selbst zuständig ist, diese Berichtigung unterlassen wollte. Nachdem die Berichtigung der Wehrbei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

tragswerte vorgenommen war, und nachdem das Reichsbewertungsgesetz zweifellos eine weitgehende Berichtigung in allernächster Zeit wohl bringen wird, ist es nach unserer Auffassung unbedingt notwendig, daß auch wir zunächst einmal eine Zwischenlösung treffen in der Berichtigung der Grundsteuerwerte, bis die durch das Reichsbewertungsgesetz festgestellten Werte auch der badischen Steuergesetzgebung zugrunde gelegt werden können.

Auch die andere Verbesserung, nämlich die Angleichung an die Werte von 1914, wie sie das Gesetz bringt, ist durchaus notwendig, weil in der Zwischenzeit Wertverschiebungen stattgefunden haben.

Aber trotz dieser Gründe, die ich eben dargetan habe, könnte man schließlich doch zu der Auffassung kommen, daß diese Wertberichtigung ein bis zwei Jahre noch hinaus geschoben werden könnte, wenn man die Wertverschiebueng bei der Feststellung des Steuerfußes für die einzelnen Steuerobjekte berücksichtigt.

Der Grund, weshalb eine Reform des Gesetzes unserer Auffassung nach notwendig war und ist, liegt bei der Belastungsverteilung, wie sie bezüglich dieser Steuer im Laufe der letzten Jahre nach der Stabilisierung sich heraus entwickelt hat. Es hat sich die steuerliche Belastung zwischen Grundsteuerwerten — also hauptsächlich Landwirtschaft und Hausbesitz einerseits — und der Betriebsvermögensbesteuerung — also hauptsächlich die Besteuerung des Gewerbes und der Industrie andererseits — derart verschoben, daß dieses Belastungsverhältnis, wie es in den letzten zwei Jahren tatsächlich gegolten hat, nach unserer Auffassung künftig nicht mehr wird aufrechterhalten werden können. Weshalb das so gekommen ist, das ist uns ja allen miteinander bekannt. Es liegt daran, daß eben für die Grundsteuer immer noch die alten Veranlagungswerte maßgebend sind, wie sie vor über 25 Jahren festgestellt worden sind, während bei der Besteuerung des Betriebsvermögens die Feststellung von heute maßgebend ist, nämlich die Feststellung, die der wirtschaftlichen Krise, in die die Industrie inzwischen hineingeraten ist, durchaus Rechnung trägt. Die Betriebsvermögen sind heute sehr stark zusammengeschmolzen und es wird deshalb der heutigen Lage der Industrie bei der Besteuerung durch die Gewerbesteuer Rechnung getragen. Es wird aber nicht im gleichen Ausmaße parallel dazu Rechnung getragen der Lage, in die die Landwirtschaft hineingeraten ist. Nach meiner Auffassung wird man nicht sagen können, daß es der Landwirtschaft, gemessen an den Friedensverhältnissen, heute besser gehe als es andererseits der Industrie geht im Verhältnis zu der Vorkriegszeit. Mir will scheinen, daß beide in einer durchaus wenig erfreulichen Lage sich befinden und daß sie deswegen auch in ähnlicher Weise, wie sie in der Friedenszeit die Lasten getragen haben, auch heute diese Lasten werden tragen müssen. Daß die Industrie auch sonst noch teilweise sich Vorteile zu verschaffen wußte, das zeigen auch die Ergebnisse der Buchprüfungen, wie sie als Anlagen dem Druckbericht beigegeben sind. Auch das wäre zweifellos von Interesse gewesen, wenn es durch das Ministerium hätte festgestellt werden können — leider war es technisch nicht möglich —, in welchem Ausmaß im letzten Jahre die Industrie, das Gewerbe an den Steuernachlässen teilgenommen haben. Wenn nämlich das Gewerbe und die Industrie in einem größeren Ausmaß an den Steuernachlässen beteiligt waren, wie etwa die Landwirtschaft und der Hausbesitz, dann ist klar, daß das Verhältnis in Wirklichkeit nicht etwa nur 83,52 : 16,48 war, sondern daß es in Wirklichkeit bezüglich der wirklich aufgebrachten Steuern noch viel ungünstiger gewesen ist zu Lasten der Landwirtschaft und zugunsten des Gewerbes und der Industrie.

So konnten also die Dinge nicht mehr länger bleiben. Es ist bedauerlich, daß überhaupt schon die Dinge so lagen im vorletzten Jahre und im letzten Jahre; jetzt noch weiter diesen Zustand zu verewigen, ihn wenigstens in den nächsten zwei Jahren beizubehalten, das erschiene uns ungerecht, und deswegen bejahten wir die Frage, ob eine Reform des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, so wie die Vorlage es will, vorgenommen werden soll und muß.

Was bringt nun diese Reform nach der Regierungsvorlage und zugleich entsprechend den Beschlüssen, wie sie im Haushaltsausschuß gefaßt worden sind? Die Vorlage bringt eine Angleichung der Werte an das Jahr 1914, sicher etwas, was durchaus von allen Seiten gebilligt wird. Sie bringt eine Angleichung der Waldwerte an die übrigen Grundwerte, auch etwas, was durchaus erfreulich ist. Die 80prozentigen Zuschläge für den Wald werden ermäßigt auf 40 Proz. Dazu nimmt der Wald noch teil an der allgemeinen Senkung der Grundwerte von 30 Proz., so daß der Wald künftig höchstens noch zu 98 Proz. der Friedensveranlagung zur Steuer herangezogen werden kann. Weitere Verbesserungen bringt das Gesetz für erstmalig angelegte Waldungen, Eichenschälwaldungen und Buschwald, die statt 20 künftig 30 Jahre steuerfrei sein werden, sodann die Vergünstigung für den aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieb; eine entsprechende Ausführungsverordnung ist seitens der Regierung zugesagt worden.

Das Gesetz bringt schließlich eine allgemeine Senkung der Grundsteuerwerte um 30 Proz. Wenn wir jetzt bereits die berichtigten Wehrbeitragswerte zugrunde gelegt hätten, so hätte sogar eine weitergehende Senkung vorgenommen werden müssen, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß in manchen Gegenden die Werte, wie sie durch das Reichsbewertungsgesetz festgelegt werden, unter diesen Sätzen liegen werden, die die jetzige Gesetzesvorlage für die badische Grundsteuer festsetzt. Es ist deswegen diese allgemeine Senkung um 30 Proz. durchaus notwendig. Es muß nur bedauert werden, daß sie rein schematisch vorgenommen wird, und daß dem tatsächlichen Bedürfnis infolgedessen nicht Rechnung getragen werden kann. Es wird Fälle geben, wo die 30prozentige Senkung durchaus den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt, es wird aber auch Fälle geben, wo sie nicht weit genug geht, und deswegen haben wir auch im Haushaltsausschuß zum Ausdruck gebracht — ich möchte es hier wiederum sagen: Wir legen den größten Wert darauf, daß § 62 des Gesetzes zweckentsprechend angewendet wird, daß nämlich dort, wo diese allgemeine Senkung um 30 Proz. nicht weit genug geht, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine weitergehende Senkung vorzunehmen. Das gilt insbesondere von den Rebgegenden in Anbetracht der Notlage, in der sich der Rebbau allgemein in Baden befindet. Es gilt insbesondere auch von den Gegenden auf dem hohen Schwarzwald, ich erinnere besonders an den Hotzenwald, wo nachgewiesenermaßen die Ertragsfähigkeit eine außerordentlich geringe ist; aber auch in anderen Gegenden des Landes, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, muß bei Durchführung des Gesetzes Gebrauch gemacht werden von dem § 62, um Gerechtigkeit werden zu lassen, sonst sind diese Gegenden, bei denen eine weitergehende Berücksichtigung sachlich begründet ist, im Verhältnis zu anderen Gegenden nach wie vor steuerlich zu stark belastet. Im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit müssen wir das Finanzministerium und das Ministerium des In-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

nern ersuchen, hier die Dinge so wahrzunehmen, wie sie auf Grund der Sachlage berechtigt sind.

Das neue Gesetz wird auch bezüglich der Bewertung des Betriebsvermögens Änderungen bringen. Auch darin sehen wir einen Fortschritt. Der erweiterte Schuldenabzug, künftig am gesamten umlaufenden Betriebsvermögen, der Wegfall der Progression, die Freigrenze von 2500 M. für gewerbliche Betriebsvermögen, von 5000 M. für landwirtschaftliche Betriebsvermögen und die Freilassung der Umwandlungsprodukte von der Anrechnung im Betriebsvermögen, wären hier zu nennen. Alles das sind Maßnahmen, die wir durchaus begrüßen. Von ganz besonders tief einschneidender Bedeutung wird die teilweise Umstellung der Gewerbesteuer auf den Ertrag sein, wie sie durch das Gesetz vorgenommen werden soll. Die Ertragsbesteuerung oder der Umbau des Gesetzes zu einem Ertragssteuergesetz entspricht durchaus den Wünschen, die unsere Fraktion seit langem ausgesprochen hat. Zweifellos würde eine reine Ertragssteuer den Vorzug verdienen, weil sie sicherlich eine gerechtere Art der Besteuerung darstellte, als das Grund- und Gewerbesteuergesetz mit seinem objektsteuerlichen Charakter, wie es ihn haben muß nach reichsgesetzlicher Bestimmung. Das neue Gesetz wird keinen vollkommenen Umbau in der Richtung der Ertragsbesteuerung bringen, die Grundsteuer schon gar nicht und auch die Gewerbesteuer wird nur zu 60 Proz. zu einer Ertragssteuer umgebaut. Aber daß der Anfang gemacht wird, ist etwas, was wir durchaus begrüßen. Selbstverständlich ist das bis zu einem gewissen Grade ein Sprung ins Dunkle. Wie die Wirkung sein wird, läßt sich nicht absehen, und insofern anerkennen wir, daß es gut ist, daß man nicht gleich das Ganze umbaut, sondern erst mit der Ertragsbesteuerung in Höhe von 60 Proz. der Gewerbebesteuerung einen Versuch macht. Wir werden, wenn wir an die nächste Reform heranzutreten haben, sehen, wie sich die Ertragssteuer ausgewirkt hat, und eine dementsprechende, etwa notwendig werdende Revision an dem Gesetze vornehmen können.

Der Umbau der Gewerbesteuer zur Ertragssteuer bringt die Gefahr mit sich, daß die kleinen Handwerker zu schwer belastet werden. Das liegt darin, daß bei einem kleinen Handwerker mit einem Gewerbeertrag von 3000—4000 oder 5000 Mark eben nur ein ganz geringer Betrag als eigentlicher Ertrag des Kapitals, des Betriebsvermögens, angesehen werden kann. Im wesentlichen ist es nichts anderes als der Arbeitsertrag, das Arbeitseinkommen, das eigentlich in diesem Ertrag des kleinen Handwerkers steckt. Dieses Einkommen wird aber sonst schon versteuert. Jedenfalls macht dieser Arbeitsertrag von dem Gesamtertrag einen wesentlichen Prozentsatz aus, während das bei einem Großindustriellen in keiner Weise der Fall ist. Dort spielt der Arbeitsertrag der eigenen Arbeit kaum irgend welche nennenswerte Rolle, es ist ein Minimum, was dort als Arbeitsertrag in Rechnung gestellt wird. Das ist die große Gefahr, daß die Umstellung zur Ertragssteuer dem kleinen Handwerker Ungerechtigkeit widerfahren läßt (Zuruf bei der Bürgerlichen Vereinigung: Wenn sie nicht entsprechend ausgestaltet wird!), wenn sie nicht entsprechend ausgestaltet wird, ganz richtig. Auf diese Dinge habe ich im Haushaltsausschuß hingewiesen und daß hier ein entsprechendes Korrektiv angelegt werden muß. Es sind Verbesserungen hineingekommen nach der Richtung. Dadurch, daß wir in die erste Staffel den Ertrag bis 4000 M. nehmen und daß wir gleichzeitig den freien Arbeitsertragsanteil von 1000 M. auf 1500 Mark erhöhen, sind wir diesen kleinen Handwerkern in weitem Ausmaß entgegengekommen.

Wenn ich das an einem Beispiel dartue, ist die Wirkung der jetzigen Beschlüsse gegenüber dem Gesetzentwurf der Regierung folgende: Nehmen wir einen Ertrag von 6000 M. Da fielen nach dem Regierungsentwurf die ersten 4000 M. Ertrag in die erste Staffel, und 2000 M. Ertrag fielen in die zweite Staffel. Nach den Beschlüssen, wie sie vorliegen, fallen 5500 Mark in die erste Staffel, wovon 4000 M. zu besteuern und 1500 M. steuerfrei sind, und nur 500 M. fallen in die zweite Staffel mit einem Steuergrundbetrag von 2 M. Wenn ich das ausrechne, was das an Steuer ausmacht, wobei ich 200 Proz. der Steuergrundbeträge zugrunde lege, würde bei einem Ertrag von 6000 M. ein Gewerbetreibender nach dem Regierungsentwurf 140 M. Steuer zu bezahlen haben, nach den Beschlüssen, wie sie jetzt vorliegen, jedoch nur 100 M.

Machen wir uns die Wirkung noch an einem andern Beispiel klar: Bei einem Ertrag — sagen wir bis 11 500 M., weil bis dorthin die Berücksichtigung des Arbeitsertrags in Höhe von 1500 M. in Frage kommt — wird die Wirkung folgende sein. Nach dem Gesetzentwurf fielen in die erste Staffel der Besteuerung 3000 M. Ertrag, in die zweite Staffel der Ertrag zwischen 3000 und 10 000 M., also die nächsten 7000 M. und 1500 M. Ertrag fielen sogar in die dritte Staffel mit einem Steuersatz von 2,75 M. Wie ist die Wirkung jetzt nach unseren Beschlüssen? Darnach fallen von dem Ertrag in die erste Staffel die ersten 5500 M., wobei nur 4000 M. zur Steuer herangezogen werden, in die zweite Staffel fallen noch 6000 M., in die dritte Staffel nichts. Nach dem Regierungsentwurf hätte der betreffende Gewerbetreibende 422.50 M. zu bezahlen gehabt. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes wird er 320 M. zu zahlen haben.

Berechnen wir noch an einem dritten Beispiel die Wirkung bei Beträgen, die über 11 500 M. hinausgehen; nehmen wir Erträge bis 21 000 M., weil bis dorthin sich diese Vergünstigung nach der jetzigen Fassung entsprechend auswirkt. Darnach — bei einem Ertrag bis 21 000 M. — fiele der Gewerbeertrag nach der Gesetzesvorlage der Regierung bis zu 3000 M. in die erste Staffel, die nächsten 7000 M. in die zweite Staffel, die abermals nächsten 10 000 M. in die dritte — und noch 1000 M. weiter in die vierte Staffel zum Höchstsatz von 3,80 Reichsmark. Wie aber verhält es sich jetzt auf Grund der Fassung, wie der Haushaltsausschuß sie beschlossen hat? Darnach fallen in die erste Staffel 4000 RM.; in die zweite Staffel fallen die nächsten 7000 RM. und in die dritte Staffel die nächsten 10 000 RM.: es fällt also nichts von dem Gesamtertrag in die vierte Staffel, wie das nach dem Entwurfe der Regierung der Fall gewesen wäre. Nach diesem Regierungsentwurf hätte ein Gewerbetreibender mit 21 000 M. Ertrag 966 M. zu bezahlen gehabt; nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung wird er nur 910, also immerhin noch 56 M. weniger zu entrichten haben. Dieses Weniger wird aber sämtlichen Gewerbetreibenden zugute kommen, die einen höheren Ertrag als 21 000 M. haben.

Durch diese Beschlüsse, wie sie im Ausschuß gefaßt worden sind und auch unseren Anträgen entsprechen, ist also tatsächlich dem Kleingewerbetreibenden entgegengekommen; wir glauben, daß auf diese Weise die Gefahr bezüglich der Kleinhandwerker, von der ich vorhin gesprochen habe, weitgehend ausgemerzt ist: jedenfalls ist es unsere Absicht, dieses Ziel zu erreichen.

Das Kernstück der ganzen Vorlage und des ganzen Reformwerkes ist die Relation zwischen der Belastung des Grundvermögens und derjenigen des Betriebsvermögens. Die Regierungsvorlage geht von der Voraussetzung aus, daß die Belastung künftig etwa nach folgendem Verhältnis verteilt werden soll: 70 Proz. für das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Grundvermögen und 30 Proz. Belastung auf das Betriebsvermögen. Ich habe bereits ausgeführt, daß wir die Verschiebung der Belastung, wie sie in den letzten zwei Jahren eingetreten ist, für unberechtigt halten und daß wir es für erwünscht ansehen, daß die künftige Belastung in dem Grund- und Gewerbesteuergesetz jetzt einmal auf Grund dieser eben genannten Relation aufgebaut werde. Natürlich ist dieses Verhältnis von 70 : 30 kein absoluter Maßstab. Damit, daß es zugrunde gelegt wird, soll durchaus nicht gesagt sein, daß nun dieses Verhältnis von 70 : 30 das einzig gerechte und richtige sei und daß nun für alle Zukunft die Besteuerung nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz auf dieser Relation 70 : 30 aufgebaut sein solle. Für den Augenblick aber — wo es der Landwirtschaft und dem Gewerbe wohl in gleicher Weise schlecht geht — halten wir eine Belastung, wie sie im Jahre 1914 vorhanden gewesen ist, für durchaus billig und entsprechend. Ob das Verhältnis der Belastung auch künftighin so bleiben werde, das ist, wie ich schon sagte, eine Frage, die wir heute nicht zu beantworten haben, sondern die künftig zu behandeln sein wird; die Antwort wird auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben sein, wie sie sich künftig einerseits für Industrie und Gewerbe, andererseits für Landwirtschaft und Hausbesitz gestalten werden.

Von dieser eben besprochenen Relation hängen nun die Steuergrundbeträge ab; wenn man sich einmal für die Relation 70 : 30 entschieden hat, dann muß man daraus auch bezüglich der Steuergrundbeträge die Konsequenzen ziehen. Höchstens kann man dann noch innerhalb der einzelnen Steuergruppen Verschiebungen vornehmen; wenn ich es für opportun halte, kann ich also beispielsweise innerhalb der Grundsteuerwerte die Steuergrundbeträge vielleicht ein bißchen verschieben, oder aber ich kann solche Verschiebungen innerhalb der Betriebsvermögenswerte oder nur innerhalb der Staffeln für die Ertragssteuer vornehmen. Nicht angängig aber ist es, daß ich durch weitgehende Anträge irgend eine Stufe entlaste, ohne daß ich auch im übrigen eine Verschiebung vornehme (Zuruf:) sobald ich das tue, verschiebe ich die Relation 70 : 30. Nehmen wir beispielsweise einmal an, ich würde die Steuergrundbeträge für die Grundsteuerwerte ermäßigen, dann verschiebe ich die Belastung zuungunsten des Gewerbes (Zuruf: Sehr richtig! beim Zentrum). Wenn ich Anträge unterstütze, — — Herr Kollege Klaiber, Sie sollten jetzt aufpassen, es ist sehr wichtig! (Abg. Klaiber: Ja, ich paß auf! — Heiterkeit) — ich sagte: Wenn ich Anträge unterstütze, die auf eine Entlastung der Gewerbebetriebe hinauslaufen, so verschiebe ich wiederum die Relation 70 : 30; und auch wenn ich es gar nicht sage — faktisch verschiebe ich sie eben doch und zwar zuungunsten der Landwirtschaft! Ich verschiebe sie deshalb, weil das Gesamtsteueraufkommen nicht mehr genügen wird; es ist jedenfalls geringer als es wäre, wenn ich die Regierungsvorlage glatt übernehme; wenn ich aber dieses Gesamtsteueraufkommen in Höhe von 30 Millionen Reichsmark Nettoertrag erreichen will, muß ich den Prozentsatz der Steuergrundbeträge gegenüber dem Regierungsvorschlag erhöhen — und diese Erhöhung hat dann zur Folge, daß die Grundsteuerwerte entsprechend höher zur Steuer herangezogen werden.

Wenn ich aber die Relation 70 : 30 anerkenne und ihre Durchführung in diesem Gesetz für wünschenswert halte, dann darf ich keine Anträge unterstützen, die irgendwie einen Steuerausfall bringen (Hört! Hört!) — es sei denn, daß zu gleicher Zeit wiederum für eine entsprechende Deckung dieses Ausfalls Sorge getragen wird. Wenn ich etwa beim Betriebsvermögen Anträge unterstütze, die auf eine Entlastung bezüglich der Ertragsbesteuerung hinauslaufen, dann muß ich zu gleicher Zeit doch auch einen Ergänzungsantrag, das heißt einen Antrag auf Erhöhung der Besteuerung des Betriebsvermögens einbringen: Wenn ich das nicht tue, dann wird sich als Wirkung eine höhere Belastung der Grundsteuerwerte, also der Landwirtschaft und des Hausbesitzes, ergeben.

Mir will scheinen, daß das nicht allen Mitgliedern des Haushaltsausschusses klar gewesen ist; sonst vermöchte ich nicht zu verstehen, wie man gewisse Anträge hat stellen und unterstützen können (Sehr richtig!).

Wir sind der Auffassung, daß die Relation 70 : 30 beibehalten werden soll. Von diesem Gesichtspunkt aus lehnen wir Verschiebungen und Änderungen, und speziell solche an dem § 9 ab, die eine Verschiebung dieser Relation zur Folge hätten.

Ein Wort zur Gemeindebesteuerung. Der § 58a wird, allerdings innerhalb eines gewissen Rahmens, künftig den Gemeinden weitgehende Freiheit in der Festsetzung ihrer Steuergrundbeträge geben. Wir haben dieser Bestimmung deshalb zugestimmt, weil wir hier die Gemeinden nicht — jedenfalls nicht unnötig — einengen wollten. Ich persönlich bin überhaupt der Auffassung, daß man in der Gesetzgebung nur dort Grenzen ziehen und nur dort Schranken aufrichten sollte, wo es wirklich unbedingt notwendig ist. Ich sagte schon, das ist meine persönliche Auffassung. Ich glaube, daß der heutige Staat überhaupt viel zu viel Schranken aufrichtet, und daß tatsächlich manche dieser Schranken niedergerissen werden könnten. Wo sie nicht unerläßlich, wo sie nicht unbedingt erforderlich sind, sollte man sie erst gar nicht aufrichten. Aus diesem Gesichtspunkte heraus bin ich hier für Freiheit gegenüber den Gemeinden. Sollten in der Zukunft sich Schwierigkeiten herausbilden, so wird immerhin die Möglichkeiten gegeben sein, einzugreifen und diesen Schwierigkeiten zu steuern. Zunächst aber hege ich eine Befürchtung in dieser Richtung nicht. Preußen geht doch in dieser Richtung viel weiter; es ist mir aber nicht bekannt geworden, daß dort Schwierigkeiten entstanden wären.

Was die Steuervergünstigungen für den Wohnungsbau anlangt, so begrüßen wir die jetzige Regelung, wonach für alle diejenigen Bauten, die nach dem 1. April 1924 fertiggestellt worden sind, Gleichheit geschaffen wird. Wenn auch infolge dieser nachträglichen Vergünstigung das Moment des Anreizes zum Bauen nicht mehr in Frage kommt, so halten wir das — eben vom Standpunkt der gleichen Behandlung, vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus — für durchaus recht und billig.

Wenn ich zusammenfassend die durch das Gesetz geschaffene Neuregelung würdigen soll, so weise ich darauf hin, daß an Neuem, was das Gesetz für Hausbesitz und Landwirtschaft und Gewerbe zugleich bringt, hervorzuheben sein wird: die Angleichung der Grundrente an das Jahr 1914 und die allgemeine 80prozentige Senkung; für den Hausbesitz speziell bringt das neue Gesetz eine Besserung durch die Relation 70 : 30. Daran nimmt in weitem Umfange, nämlich etwa zu 17 Proz., der Hausbesitz teil. Das tritt hinzu zu der Besserstellung, die der Hausbesitz durch das Gebäudesondersteuergesetz erfahren hat; denn dort haben wir dem Hausbesitz 2 Proz. der Miete mehr belassen. Wie sich jetzt herausstellt, werden die Gemeinden ihre Umlagen nicht erhöhen; die Folge ist, daß diese 2 Proz. überall dort, wo die Umlage nicht erhöht wird, künftig dem Hausbesitz mehr zugute kommen. Dazu kommt diese Senkung der Grundsteuer für den Hausbesitz. Das sind Besserungen, die für den Hausbesitz tatsächlich eintreten (Abg. von Au: Er bezahlt mehr!). Nein, er bezahlt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Föhr** [Zentr.])

weniger! (Weiterer Zuruf des Abg. von Au). Nein, rechnen Sie es aus, Herr Kollege von Au! Das ist nicht richtig! Er bezahlt die 52 Pf. ja nur vom gesenkten Wert, nämlich von 70 Proz. der bisher veranlagten Steuerwerte. Wenn Sie das ausrechnen, werden Sie darauf stoßen, daß der Hausbesitzer tatsächlich weniger Grundsteuer zu bezahlen haben wird. Er wird also auch hier durch dieses Gesetz eine Vergünstigung erfahren. Ich will nur sehen, ob wir dafür auch einmal ein Wort der Anerkennung finden. Man mag ja nun gerade tun, was man will — es wird eben immer gehetzt! Diese Vergünstigungen, die tatsächlich da und dort eintreten, werden draußen verschwiegen, vielleicht sogar noch bestritten. Ich habe deswegen jetzt hier einmal darauf hingewiesen. Wie gesagt, Anerkennung werden wir keine finden. Das ist für uns schließlich auch nicht das ausschlaggebende Motiv. Wir halten es für billig und für berechtigt, und deswegen machen wir es (Sehr richtig! beim Zentrum).

Die Landwirtschaft wird Vergünstigungen erfahren einmal durch die höhere Freigrenze des Betriebsvermögens bis zu 5000 M. Dadurch wird die Landwirtschaft ja in weitem Ausmaß künftig von der Gewerbesteuer vollständig befreit sein. An der Ertragssteuer nimmt sie sowieso nicht teil (Zuruf des Abg. Klaiber). Ein hoher Prozentsatz der Landwirte wird kein höheres Betriebsvermögen als 5000 M. haben. Die Landwirte werden also künftig zum größten Teil vollständig von der Gewerbesteuer befreit sein, während das bisher anders war. Die Steuerfreiheit der Umwandlungsprodukte verstärkt diese Tendenz noch, von der ich eben gesprochen habe. Die Besserstellung des Waldes ist wiederum etwas, was der Landwirtschaft zugute kommt. Und dann ist speziell die Relation 70 : 30 zu erwähnen, durch die die Landwirtschaft eine ganz erhebliche Vergünstigung erfahren wird. Ich werde gleich noch ausrechnen, wieviel das etwa in absoluten Beträgen ausmachen wird.

Das Gewerbe sieht oder wird in dem Gesetz einen Fortschritt insofern sehen müssen, als der Geschäftsschuldenabzug erweitert wird und die Progression wegfällt. Wir haben für die Großindustrie zu § 13, dem Härteparagraphen, noch einen Zusatz beantragt — der ja auch angenommen ist —, durch den es möglich sein wird, daß Gewerbebetriebe mit schlechter Konjunktur, die durch diese Ertragsbesteuerung zu scharf erfaßt werden könnten, eine entsprechende Schonung finden, so daß auch hier ein gewisses Entgegenkommen geschaffen ist. Das möchten wir selbstverständlich auch nicht, daß die Großindustrie in ihrem Bestand, in ihrer Existenz durch unsere Gesetzgebung bedroht werden könnte. Wo tatsächlich das Gesetz, speziell die Ertragsbesteuerung in dem neuen Gesetz zu scharf zufaßt und Gefahren für die Existenz des Betriebs bringen könnte, da ist es unsere Auffassung, daß entsprechend dem Beschluß zu § 13 des Gesetzes ein entsprechender Steuererlaß stattfindet.

Bezüglich des Handwerks und des Kleingewerbes weise ich darauf hin, daß in der jetzigen Fassung des Gesetzes eine Besserstellung geschaffen ist bis zum Betrag von 21 000 M. Ich glaube, was darüber liegt, wird man wohl kaum mehr zum Handwerk oder Kleingewerbe zählen können (Sehr richtig! beim Zentrum); das ist schon die Industrie und die Großindustrie. Also hier weise ich hin auf die Stufenverbesserung und auf die Berücksichtigung des Arbeitsertrags. Die Wirkung dieser Bestimmungen habe ich mir an Beispielen ausgerechnet und ich habe mir speziell die Beispiele hergenommen, die uns der Handwerkskammersyndikus Dr. Herfurth in der Zeitschrift „Das Badische Handwerk" in Nr. 5 vorgelegt hat; diese Nummer wird ja wohl allen Mitgliedern des Hauses zugegangen sein. Ich habe ausgerechnet, daß nach dem neuen Gesetz fast überall eine gewisse Entlastung der kleinen handwerklichen Betriebe erfolgt gegenüber dem, was sie zu bezahlen gehabt hätten nach der Vorlage, die für die Berechnung des Herrn Dr. Herfurth ausschlaggebend gewesen ist. Ich habe sogar zwei Beispiele gefunden, bei denen nach der jetzigen Fassung des Gesetzes die betreffenden Handwerker nicht bloß nicht mehr Steuern zu bezahlen haben als bisher, sondern sogar weniger. Das ist der Fall bei dem ersten Beispiel und bei dem vierten Beispiel. Bei dem ersten Beispiel ist ein Handwerksmeister angenommen mit 121 100 M. veranlagtem Grundvermögen: künftige Veranlagung zu 84 770 M., Grundsteuer 220.40 M., veranlagtes Betriebsvermögen 3000 M., gibt ein Steuersoll von 2.40 M.; veranlagter Gewerbeertrag 5500 M., Steuerpflicht künftig 40 M. Wenn man 200 Proz. der Steuergrundbeträge als künftigen Steuerfuß annimmt, so ergibt das eine künftige Staatssteuerpflicht in Höhe von 525.60 M., während der betreffende Handwerksmeister nach dem Beispiel des Herrn Dr. Herfurth bisher 547.10 M. zu bezahlen hatte, also bisher 21.50 M. mehr, als er nach dem Gesetz zu bezahlen haben wird, wie wir es jetzt beschließen wollen. Ganz ähnlich liegt die Sache beim vierten Beispiel. Es handelt sich dort um einen Friseur. Ich will das Beispiel jetzt nicht im einzelnen vortragen; aber auch dort komme ich zu einem Resultat, nach dem künftig dieser Friseur 15 M. weniger Grund- und Gewerbesteuer zu zahlen haben wird als bisher.

Ich glaube damit dargetan zu haben, daß wir wirklich den Bedenken, die man aus Handwerkerkreisen vorgetragen hat, weitgehendst Rechnung getragen haben, soweit es nur immer möglich ist, wenn man nicht an dem Grundgedanken rütteln will, daß für die Belastungsverteilung die Relation 70 : 30 nun einmal durchgeführt werden soll und durchgeführt werden muß.

Ich habe mir eine Ausrechnung darüber vorgenommen, wie in absoluten Zahlen das neue Gesetz in der Belastung auf Landwirtschaft, Gewerbe und Hausbesitz wirken wird, und zwar habe ich verglichen die Belastungen im Jahre 1914, im Jahre 1924 und nach dem künftigen Gesetz. Im Jahre 1914 war der Steuerfuß der Vermögenssteuer 11 Pf. Darnach hat die Landwirtschaft aufgebracht 3 531 000 M., das Gewerbe 4 950 000 M. und die Wohngebäude 1 650 000 M., zusammen 10 131 000 M. In Prozenten ausgedrückt, Herr Kollege Klaiber, hat im Jahre 1914 die Landwirtschaft aufgebracht 34,9 Proz. der Vermögenssteuer, das Gewerbe 48,9 Proz. und die Wohngebäude 16,2 Proz. Wie war es seither — auch wiederum in absoluten Zahlen? Ich lege hier zugrunde den einheitlichen normalen Steuerfuß von 38,5 Pf., wie er im alten Grund- und Gewerbesteuergesetz gegolten hat. Darnach hat die Landwirtschaft aufgebracht 15 015 000 M., das Gewerbe 13 475 000 Mark, die Wohngebäude 6 545 000 M. Oder, in Prozenten ausgedrückt haben jetzt getragen die Landwirtschaft 42,8 Proz., im Jahre 1914 dagegen nur 34,9 Proz. und das Gewerbe jetzt 38,5 Proz., im Jahre 1914 dagegen 48,9 Proz. Um soviel war das Gewerbe gegenüber dem Jahre 1914 entlastet auf Kosten der Landwirtschaft und zum Teil des Hausbesitzes. Die Wohngebäude sind jetzt herangezogen mit 18,7 Proz. der Steuer, während sie im Jahre 1914 nur 16,2 Proz. der Steuer aufzubringen hatten.

Wie wird es nun nach dem jetzigen Gesetz werden? Für die Grundsteuer ist ein normaler Steuerfuß von 50 Pf. zugrunde zu legen und für die Ertragssteuer ein solcher in Höhe von 2,75 M. Danach komme ich zu folgendem Ergebnis:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Es hat die Landwirtschaft künftig aufzubringen 12 028 000 Mark, das Gewerbe 17 Mill. und die Wohngebäude 6 Mill. oder in Prozenten ausgedrückt: die Landwirtschaft 34,3 Proz. (1914 34,9 Proz., also wiederum ganz ähnlich), das Gewerbe künftig 48,6 Proz. (im Jahr 1914 waren es 48,9 Proz.) und der Hausbesitz wird künftig zu tragen haben 17,1 Proz., im Jahre 1914 waren es 16,2 Proz. Aber auch hier ist es 1,6 Proz. weniger, als es in den letzten zwei Jahren waren. Also in absoluten Zahlen ausgedrückt kann gesagt werden, das neue Gesetz bringt für die Landwirtschaft eine steuerliche Entlastung in Höhe von 3 Millionen M., statt 15 Millionen wird die Landwirtschaft nur noch 12 Millionen durch die Grund- und Gewerbesteuer aufzubringen haben, und die Wohngebäude werden statt 6½ Millionen noch 6 Millionen aufzubringen haben, hier also eine Entlastung in absoluten Zahlen in Höhe von einer halben Million.

Ich komme nun noch zu den strittigen Fragen und den einzelnen Anträgen, die gestellt worden sind. Bezüglich der Berichtigung der Steuerwerte hat Einmütigkeit der Auffassungen wohl bestanden; strittig dagegen war die Relation 70 : 30 für das Grundvermögen einerseits und das Betriebsvermögen andererseits. Diese Relation ist direkt angegriffen durch die demokratische Fraktion; denn sie hat ja direkt den Antrag gestellt, daß die Relation nicht 70 : 30 sein soll, sondern 74 : 26 und ähnlich hat sich wenigstens indirekt die Deutsche Volkspartei verhalten insofern, als ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten hat, also sich nicht unumwunden und entschlossen auf den Boden der Relation 70 : 30 gestellt hat.

Unsere Stellung in der Frage ist klar. Ich habe auch bereits auf sie hingewiesen. Man muß bei diesem Gesetz nun einmal Stellung dazu nehmen, ob man die Landwirtschaft und den Grundbesitz entlasten will oder nicht. Man kann da nicht herüber und hinüber lavieren. Entweder steht man auf dem Standpunkt, daß durch das Gesetz eine Entlastung für das Grundvermögen entsprechend dem Verhältnis, wie es im Jahre 1914 war, herbeigeführt werden soll oder nicht; aber es geht nicht an, zum Schein zu sagen: ja, wir sind auch für 70 : 30 und dann hinten herum, gleichsam versteckterweise durch bestimmte Anträge die Relation wiederum zu verschieben. Offen verschieben wollte sie die demokratische Fraktion, verschleiert aber verschieben wollte diese Relation speziell auch die Deutsche Volkspartei durch verschiedene Anträge, die sie übrigens mit der demokratischen Fraktion zusammen gestellt hat; damit hat sie an der versuchten Verschiebung mitgeholfen. Für die Mehrbelastung von Landwirtschaft und Hausbesitz hat zu meinem größten Bedauern auch die Bürgerliche Vereinigung gestimmt, — denn die Bürgerliche Vereinigung hat teilweise, — das ist so, — bei diesen Anträgen sich der Abstimmung enthalten, zum Teil direkt für diese Anträge gestimmt, die eine Entlastung der Industrie darstellen, und ich betone noch einmal, wenn sie eine Entlastung des Gewerbes in das Gesetz hineinbringen, so ist die Wirkung die, daß dann das Grundvermögen stärker herangezogen wird, daß die Landwirtschaft dann mehr bezahlen muß, daß diese Entlastung von 3 Millionen M. Steuern, von der ich gesprochen habe, nicht eintritt, daß auf Umwegen die Relation 70 : 30 wieder zerstört wird. Ich muß schon sagen, das hat mich am meisten gewundert, daß seitens der Bürgerlichen Vereinigung und speziell des Herrn Abg. Klaiber das mitgemacht worden ist (Abg. Klaiber: Ich werde Ihnen nachher auch die Rechnung machen!). Ich habe sie gemacht.

Der Herr Kollege Klaiber hat im Haushaltsausschuß einen Antrag gestellt, der eine Verschiebung der Steuergrundbeträge innerhalb des Grundvermögens vornehmen wollte. Er hat ihn jetzt nicht mehr gestellt, wenigstens ist mir nichts bekannt, daß er gestellt worden ist, offenbar deswegen, weil er selbst sieht, daß das eine Mehrbelastung mit sich bringen würde für die obere Staffel der Grundvermögen, nämlich diejenigen, die ein Grundvermögen in Höhe von über 30 000 M. haben. (Abg. Klaiber: Es geht der Landwirtschaft auch schlecht, und wir belasten sie ohnehin schon mehr). Schon jetzt ist die Wirkung des Gesetzes so, daß ein Landwirt mit einem Grundvermögen in Höhe von 20 000 M. eine Steuer in Höhe von 40 Pf. zu bezahlen hat, und ein solcher mit 21 000 M. zahlt 52 Pf Ich meine, da ist die Spannung schon reichlich groß. Der Landwirt mit einem Grundvermögen von höher als 20 000 M. bezahlt schon ein Erkleckliches mehr als die anderen. Wenn nun aber Ihr Antrag, Herr Klaiber, durchgegangen wäre, so würde diese Spannung noch größer, nämlich statt 40 : 52 wäre die Spannung 40 : 56, und das scheint doch unbillig. Es ist auch keine Entlastung der Landwirtschaft, sondern lediglich eine Verschiebung insofern, als die Gruppe, die gerade zwischen 20 und 30 000 M. liegt, eine kleine Entlastung bekäme, aber jene Grundsteuerwerte über 30 000 M. eine Mehrbelastung. Dasselbe gilt auch für die Hausbesitzer; denn auch die Gebäude, die zwischen 20 000 und 30 000 M. liegen, würden eine Entlastung erfahren, dafür aber dann die Gebäude über 30 000 M. Steuerwert, also die Gebäude in den größeren Städten müßten das wiederum bezahlen. Auch dafür haben wir kein Verständnis; wir lehnen deswegen — wir haben es im Haushaltsausschuß bereits getan —, wenn der Antrag hier wiederum käme, ihn ab, weil wir eine solche Verschiebung innerhalb des Grundvermögens durchaus nicht für angebracht halten, und zudem würde er — wie gesagt — keine Entlastung für den Hausbesitz bringen, noch für die Landwirtschaft, sondern lediglich eine Verschiebung dieser Belastung innerhalb dieser beiden Gruppen.

Nun liegt ein Antrag vor von seiten der Bürgerlichen Vereinigung von den Abg. Hermann und Gen. des Wortlauts:

> „Bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag soll ein fester Betrag von 2500 RM. für den Steuerpflichtigen abgesetzt werden."

Dieser Antrag geht wohl von dem Bestreben aus oder von der Absicht aus, dem Handwerk entgegenzukommen. So, wie ich den Herrn Kollegen Hermann und seine Einstellung kenne, nehme ich an, daß das seine Absicht ist, und diese Absicht ist an und für sich nach meinem Dafürhalten etwas durchaus Begrüßenswertes. Ich habe bereits dargetan, wie wir bestrebt waren, diese Absicht zu verwirklichen, und wie das wohl auch zu einem guten Teil schon gelungen ist. Trotzdem kann ich diesem Antrag, wie ihn der Herr Kollge Hermann und seine Fraktion hier vorgelegt haben, unsere Zustimmung nicht in Aussicht stellen (Abg. Hermann: Es ist bedauerlich). Vielleicht überlegen Sie sich noch einmal, wenn ich meine Ausführungen fertig habe, ob Sie nicht vielleicht selbst Veranlassung haben, sich noch einmal zu überlegen, ob der Antrag aufrechterhalten bleiben soll oder nicht. Was ist die Wirkung dieses Antrags? Ich habe leider in dieser kurzen Zeit — vor einer Stunde ist mir der Antrag zu Gesicht gekommen — mir genaue Zahlen nicht beschaffen können; aber eine überschlagsmäßige Berechnung konnte ich mir doch anstellen. Nehmen wir einmal an, es seien 50 000 Betriebe, die gewerbesteuerpflichtig sind. Von diesen 50 000 Betrieben lassen Sie durch Ihren Antrag vom Ertrag jeweils 2500 M. absetzen, denn Sie

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

begrenzen das Recht ja nicht auf das Kleinhandwerk oder Gewerbe, sondern lassen die 2500 M. auch vom Großindustriellen abziehen, und das ist es, was ich gar nicht begreife. Das steht auch nicht im Einklang mit der Tendenz, von der ich vorhin angenommen habe, daß sie bei Ihnen maßgebend sei. Denn wenn sie den Großen diesen Steuererlaß geben, so kommt das natürlich nicht den Kleinen zugute, sondern im Gegenteil, das belastet sie wieder, denn alles, was sie den Großen an Steuerlasten abnehmen, müssen sie den Kleinen indirekt wieder aufladen. Also wenn bei 50 000 Betrieben je 2500 M. am Ertrag abgesetzt werden, so ist das ein Gesamtertrag von 125 Millionen M., der für die Ertragsteuer künftighin nach Ihrem Antrag nicht herangezogen werden soll. Nun setzen ja auch wir ab, denn nach unserer Auffassung sind 1500 M. steuerfrei, aber nur für die Betriebe, die einen Ertrag bis zu 10 000 M. haben. Ich will nun annehmen, das seien 40 000 von 50 000 Betrieben; 40 000 Betriebe hätten nur einen Ertrag von unter 10 000 M. Dann würden nach unserem Antrag oder nach der Fassung des Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, insgesamt vom Ertrag 60 Mill. M. für die Ertragsbesteuerung außer Ansatz bleiben; nach Ihrem Antrag Nr. 90b würden also künftig gegenüber dem Gesetz 65 Mill. M. Ertrag weniger für die Ertragsbesteuerung in Betracht kommen.

Wenn ich den normalen Steuersatz von 2,75 M. auf 100 M. Ertrag in Anrechnung bringe, bedeutet das einen Steuerausfall von 1,65 Millionen M. Dieser Steuerausfall — von 1,65 Millionen M. muß wiederum aufgebracht werden, indem man den Prozentsatz der Steuergrundbeträge erhöht. Es müssen an dem Ausfall alle mittragen, Gewerbe, Landwirtschaft und Hausbesitz. Da an der Gesamtsteuer das Gewerbe ungefähr 48 Prozent trägt und der Grund- und Hausbesitz etwa 52 Proz., ist also die Wirkung die, daß von den 1,65 Millionen Ausfall etwas mehr als die Hälfte, sagen wir rund 850 000 Mark aufgebracht werden müßten durch die Landwirtschaft und den Hausbesitz und hier wiederum in dem Verhältnis 2 : 1, so daß die Landwirtschaft durch diesen Antrag Hermann mit 600 000 M. Steuer mehr und der Hausbesitz mit 250 000 M. Steuer mehr belastet würde zugunsten des Gewerbes und der Industrie und zugunsten der Großindustrie. So wäre die Wirkung dieses Antrages. Deswegen verstehe ich nicht, daß Sie ihn gestellt haben. Die Absicht ist gut und die anerkenne ich. Wenn die Absicht verwirklicht würde, würde ich an Ihre Seite treten. Diese Absicht wird aber nicht verwirklicht, im Gegenteil, die Wirkung wird eine Mehrbelastung des Hausbesitzes sein, den Sie ja auch vertreten wollen und eine Mehrbelastung der Landwirtschaft. Es geht nicht, Herr Kollege Hermann, gleichzeitig bei diesem Gesetz den Hausbesitz und die Gewerbetreibenden zu schonen. Entweder treten Sie auf die Seite des Gewerbes, dann belasten Sie den Hausbesitz, oder Sie treten auf seiten des Hausbesitzes, dann belasten Sie das Gewerbe. Hier steht Hermann gegen Hermann (Zuruf: Es wohnen zwei Seelen in seiner Brust!). Ob er zwei Seelen in seiner Brust hat, weiß ich nicht (Heiterkeit.). Aber hier steht er gegen sich selbst. Dieser Antrag ist hausbesitzerfeindlich, und nachdem wir in diesen Tagen in so bewegten Worten Klagen über die Notlage der Hausbesitzer gehört haben, verstehe ich nicht, wie von seiner Seite der Antrag gestellt werden konnte, der im Effekt eine steuerliche Mehrbelastung für den Hausbesitz in Höhe von 250 000 M. erbringt (Abg. Seubert: Sehr gut!). Deswegen habe ich gesagt, Herr Kollege Hermann, daß Sie es sich überlegen müssen, wie Sie sich zu dem Antrag stellen. Es kommt darauf an, welche Seele, ob die Hausbesitzerseele oder die Seele des Gewerbetreibenden den Sieg davontragen wird.

Besonders habe ich mich gewundert, als ich den Antrag zu Gesicht bekam und darunter die Namen las, Hertle, Klaiber, Zoller (Heiterkeit). Da bin ich aus dem Staunen nicht herausgekommen (Abg. Seubert: Jetzt geht der Hertle durch! — Zuruf bei der Bürgerlichen Vereinigung: Der ist noch nie durchgegangen!). Auch über die Notlage der Landwirtschaft haben wir eindringliche Darlegungen vernommen. Wenn ich den Bericht im „Landwirt" vom 23. Juni über die jüngsten Beratungen im Plenum ansehe, sehe ich, in welch „eindrucksvoller" Weise der Herr Abg. Klaiber hier die Sache der Landwirtschaft vertreten hat im Gegensatz zum Herrn Kollegen Weißhaupt. Es ist vergessen worden hinzuzuschreiben, daß nach Vorschlag des Herrn Abg. Klaiber die Landwirtschaft an Gebäudesondersteuer statt 1,8 Millionen 6 Millionen hätte bezahlen müssen. Dennoch wird es hier so dargestellt (Abg. von Au: Das kommt in der nächsten Nummer!). Das kommt in der nächsten Nummer?, wir warten darauf, daß es nachgetragen wird in der nächsten Nummer. Nachdem ich gelesen habe, in welch eindrucksvoller Weise die Sache der Landwirtschaft durch Herrn Klaiber vertreten worden ist, wir sollen niedergeschmettert gewesen sein, speziell die Zentrumsbäuerlein seien bedäppt gewesen, als die Ausführungen durch Herrn Klaiber gemacht worden sind, als ich das gelesen habe, habe ich mir gedacht, nachdem Herr Klaiber die Sache der Landwirtschaft so schlecht vertreten hat bei dem Gebäudesondersteuergesetz, jetzt wird er es gut machen bei dem Grund- und Gewerbesteuergesetz und siehe, der erste Antrag, der mir zu Gesicht kommt und der die Landwirtschaft mit 600 000 M. mehr belastet, trägt zu meinem größten Erstaunen die Unterschriften Hertle, Klaiber, Zoller. Ich habe keine Antwort darauf. Ich warte, bis Herr Klaiber mir gegenüber diesen Darlegungen eine entsprechende Berichtigung bringt. Bei der Gebäudesondersteuer ist er die Gegenrechnung schuldig geblieben. Ich warte, bis er hier die Gegenrechnung aufmacht. Es wird ihm schwer fallen, die Sache ist so. Es ist für jeden, der den Grundgedanken des Gesetzes begriffen hat, klar, daß, wenn ich einen Antrag einbringe, der die Gewerbeertragsbesteuerung im Effekt derart herabsetzt, dann diejenigen, die grundsteuerpflichtig sind, die Landwirte und Hausbesitzer, entsprechend mehr belastet werden müssen (Abg. Seubert: Selbstverständlich!). Wer das ABC des Gesetzes begriffen hat, für den braucht es keines Rechenexempels mehr, für den ist es klar, daß die Wirkung des Antrages sein wird: Begünstigung des Gewerbes und der Industrie und Benachteiligung der Landwirtschaft und des Hausbesitzes und unter einem solchen Antrag nehmen sich die Namen Hermann, von Au und Hertle, Klaiber, Zoller mehr wie komisch aus.

Nun liegen eine Reihe anderer Anträge seitens der Demokratischen Partei und seitens der Deutschen Volkspartei vor. Deren Einstellung bei diesem Gesetze ist bekannt. Da wundere ich mich nicht. Es ist von der demokratischen Fraktion offen ausgesprochen worden, daß ihnen die Relation 70 : 30 nicht zusagt, weil sie eine zu starke Belastung der Großindustrie befürchten. Bei der Deutschen Volkspartei ist das nicht offen ausgesprochen worden, aber aus den Anträgen ist an allen Ecken und Enden klar hervorgetreten, daß auch sie in Wirklichkeit dieser Relation 70 : 30 nicht aufrecht zu erhalten gedenkt. Daß man nach der Richtung vorstoßen wollte, sah man z. B. an der Behandlung der Umwandlungsprodukte, wo die demokratische Fraktion die einzige war, die daran „erinnert" hat, daß verschiedene Parteien früher anderer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Meinung gewesen sind (Zuruf bei den Demokraten). Ich habe gesagt: „daran erinnert", lebhaft daran erinnert, mit dem Bestreben, die Sozialdemokratie zu veranlassen, hier wiederum eine andere Haltung einzunehmen. Sie waren die einzigen, die daran gerüttelt haben (Zuruf des Abg. Hofheinz: Gerüttelt haben wir nicht!). Sie haben daran „erinnert", daß man anderer Meinung gewesen ist. Diejenigen, die im Haushaltsausschuß gewesen sind, sind sich klar, was von jener Aktion zu halten gewesen ist, Sie haben nicht nur einmal daran „erinnert", sondern, nachdem die sozialdemokratische Fraktion begründet hat, warum sie dafür ist, daß die Umwandlungsprodukte frei sind, nachdem die Kommunisten sich dafür eingesetzt hatten, hat Ihre Fraktion noch einmal daran gebohrt. Ich habe festgestellt, wie das gewesen ist (Abg. Hofheinz: Wie Sie es sehen!). Freundlich war Ihr Verhalten nicht gegen die Landwirtschaft.

Ähnlich ist von seiten der liberalen Fraktion im Haushaltsausschuß ein Bedenken geäußert worden gegen die Freigrenze von 2500 M. für das Kleinhandwerk. Es ist zwar kein Antrag gestellt worden, aber es sind Bedenken geäußert worden. Wir sind dem entgegengetreten. Wir halten für notwendig, daß die Umwandlungsprodukte frei sind, wir halten die Grenze von 2500 M. für das Gewerbe und von 5000 M. für die Landwirtschaft durchaus für notwendig.

Nun kommen die wichtigsten Anträge, die von dieser Seite gestellt worden sind, und die für das Plenum wiederholt worden sind, zu denen ich Stellung nehmen muß.

Da wäre zunächst einmal der Antrag Druck. Nr. 90e zu besprechen, soweit er eine Erweiterung der Abzüge bei der Ertragsbesteuerung will. Es wird hier vor allen Dingen verlangt, daß bei der Festsetzung des Ertrages nicht nur 4 v. H. der Grundsteuerwerte sondern 5 v. H. abgesetzt werden können. Es liegt auf der Hand, daß dieser Antrag, der im Haushaltsausschuß gestellt wurde und hier wiederholt wird, dem Gesetzentwurf gegenüber natürlich eine Begünstigung für die Industrie darstellt. Denn je mehr man bei der Festsetzung des Ertrags Abzüge machen darf, desto geringer ist die Steuer, die daraus zu zahlen ist: desto mehr Steuern müssen dann andere Gruppen — also Landwirtschaft und Hausbesitz — aufbringen.

Auch hier habe ich mich gewundert, daß ich unter denjenigen, die im Haushaltsausschuß dafür stimmten, wiederum Mitglieder der Bürgerlichen Vereinigung entdecken mußte; wie die Fraktion sich hier im Plenum stellen wird, weiß ich nicht; ich sehe in dieser Beziehung der Abstimmung mit einer gewissen Spannung entgegen.

Von seiten der Deutschen Volkspartei ist der Gedanke der Berücksichtigung der Rentabilität in die Diskussion hineingeworfen worden. Ich gebe zu, daß diese Berücksichtigung der Rentabilität etwas für sich hat und betone, daß auch wir diesen Gedanken nicht an und für sich, nicht absolut zurückgewiesen haben möchten. So aber, wie die Anregung der Deutschen Volkspartei lautet, ist sie für uns nicht tragbar. Man wird, wie ich glaube, auch in dieser Beziehung gut tun, die Erfahrungen eines Jahres, vielleicht auch die von zwei Jahren zu sammeln, um festzustellen, wie überhaupt die Ertragsbesteuerung wirkt; dann wird man sehen, bis zu welchem Grade diese Berücksichtigung der Rentabilität, wie sie speziell von der Deutschen Volkspartei verlangt wird, durchgeführt werden kann. Jedenfalls aber kann sie nicht in der Weise durchgeführt werden, wie die Anregungen der Deutschen Volkspartei lauten, mit dem Ziele oder doch mindestens mit dem Effekt, daß das Kleinhandwerk in außerordentlich starkem Maße mehrbelastet und daß die Großindustrie entlastet wird (Sehr richtig!). In besonders starkem Ausmaß wäre das erst dann der Fall gewesen, wenn der Vorschlag der Deutschen Volkspartei zur Ausführung gekommen wäre, wonach ein Kleinhandwerker, der unter die erste Staffel fällt, nicht nur einen Steuergrundbetrag von 1 M., sondern noch 80 Proz. Zuschlag hiezu, also 1,80 RM. zu bezahlen gehabt hätte; in der zweiten Staffel, wo sehr viele Handwerker sind, hätten sie nicht zwei Reichsmark sondern noch 80 Proz. Zuschlag dazu, also 3,60 M. zu entrichten gehabt. Das wäre eine ganz ungeheuerliche Besteuerung des Kleinhandwerks geworden — und zu gleicher Zeit eine Entlastung für die ganz Großen!

Ich habe mir bis zu einem Ertrag von 6000 M. die Wirkung dieses Antrages ausgerechnet, wie er in roher Form vorgeschlagen worden ist. Tatsächlich hätte nach diesem Antrag der Deutschen Volkspartei das Kleinhandwerk (Unterbrechung durch Zurufe aus der Deutschen Volkspartei, Abg. Dr. Mattes: Ich stelle fest, daß ich nie diesen Antrag gestellt habe!). Ich habe gesagt „in roher Form", es war ein „Vorschlag": Sie haben nicht formell einen Antrag gestellt, wohl aber haben Sie einen Vorschlag gemacht! — Nach diesem Vorschlag also, wie er — „in roher Form", „Änderung vorbehalten" — zunächst gemacht geworden war, hätte ein Kleinhandwerker mit einem Ertrag von 6000 M. einen durchschnittlichen Steuergrundbetrag von 2,10 RM. zu bezahlen gehabt; demgegenüber brachte die Regierungsvorlage einen solchen von 1,16 RM. — während die jetzige Fassung nur 88 Pf. bringt (Hört! Hört!). So furchtbar wäre die Wirkung gewesen, wenn man etwa in der Richtung dieses Vorschlages vorgegangen wäre — und zu gleicher Zeit wäre die Großindustrie von einem Steuergrundbetrag in Höhe von 3,80 RM. auf 2 RM. bis höchstens 3.20 heruntergekommen (Hört! Hört!).

Nun ist — speziell auf die von unserer Seite geübte Kritik hin, wobei wir darauf hinwiesen, welche Wirkung sich für das Kleinhandwerk ergeben würde — von seiten der Deutschen Volkspartei dieser Antrag umgebaut worden (Zuruf: Sie hat ihn „beredelt!"). Der Antrag ist jetzt nicht mehr von solcher Wirkung, wie der ursprüngliche Vorschlag sie gehabt hätte, aber er geht immer noch in derselben Richtung. Nach dem jetzigen Vorschlag sollen mindestens 2000 M., höchstens aber 6000 M., als steuerfreier Arbeitsertragsanteil von dem Ertrag abgesetzt werden. Im Haushaltsausschuß waren 10 000 M. vorgeschlagen; offenbar sah man es ein, daß das doch etwas zu weit gegangen wäre, weil bei dieser Fassung des Antrages zu viel an Steuern ausgefallen wäre. Im übrigen aber wird an dem Gedanken festgehalten, daß dann, wenn der Ertrag 5 bis 10 v. H. oder 10—15 oder mehr als 15 v. H. des Betriebsvermögens ausmacht, Zuschläge zu dem Steuergrundbetrag erhoben werden. Nun ist es doch ganz klar, daß bei allen Kleinhandwerkern — aber bei allen ohne Ausnahme — der Ertrag mehr als 15 Proz. des Betriebsvermögens ausmacht (Hört! Hört!); es muß ja ein Handwerker das Siebenfache oder fast das Siebenfache des Betriebsvermögens haben, wenn sein Ertrag unter die 15 Proz.-Grenze heruntersinken soll. Ein Kleinhandwerker also, der beispielsweise 3000 M. Ertrag hat, müßte mindestens 20 000 M. Betriebsvermögen haben, wenn er nicht unter die höchste Staffel fallen soll, wie die Anträge Dr. Mattes-Dr. Glockner und Genossen sie vorschlagen. Wenn ich die höchste Staffel, also 60 Proz. Zuschlag, zugrunde lege, so bedeutet das, daß der Kleinhandwerker bis zu 4000 M. nicht einen Steuergrundbetrag von 1 M., sondern einen solchen von 1,60 M. zu bezahlen

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

hat. Wenn es sich um einen Größeren handelt, der noch in die zweite Staffel hineinfällt, sagen wir also um einen solchen mit einem Ertrag von 11 500 M., dann bezahlt dieser für die zweiten 7000 M. nicht etwa 2 M., sondern er muß außerdem noch die 60 Proz. Zuschlag entrichten, hat also 3,20 M. zu bezahlen — und zu gleicher Zeit wird für den Großindustriellen der Steuerbetrag herabgesetzt, nämlich von 3,80 M., wie die Regierungsvorlage wollte, auf 2 M. bis höchstens auf 3,20 M.

Die Wirkung der Anträge, wie sie von der Deutschen Volkspartei und von den Demokraten gestellt wurden, ist also auch heute noch die, daß das Kleingewerbe erheblich mehr belastet und die Großindustrie ganz beträchtlich geschont wird. Wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die Industrie es nicht tragen könne, dann ist das verständlich; aber wir sehen auf der andern Seite die Notlage der Landwirtschaft und wissen, daß auch der Hausbesitz zurzeit keine übermäßigen Vorteile aus seinem Hause zieht. Wenn wir das bedenken und hier Vergleiche ziehen, dann können wir eben nicht finden, daß man diese Entlastung der Großindustrie vornehmen kann, wie sie durch die Anträge der beiden liberalen Parteien vorgeschlagen ist.

Wenn ich an einem Beispiel ausrechne, wie sich die Wirkung der Steuer gestaltet, so komme ich zu folgendem Ergebnis.

Bei einem Ertrag bis zu 6000 M. wird nach dem Antrag Dr. Mattes-Dr. Glockner und Genossen, wie er jetzt dem Plenum vorliegt, durchschnittlich auf 1000 M. Ertrag ein Steuergrundbetrag von 1,07 RM. kommen; auch unter Berücksichtigung der Freigrenze von 2000 M. ergibt sich für die ersten 6000 M. ein durchschnittlicher Steuergrundbetrag in Höhe von 1,07 RM., während sich nach der Regierungsvorlage nur ein solcher von 88 Pf. ergab.

Der Antrag Dr. Mattes-Dr. Glockner und Genossen wird also gerade das kleinste Gewerbe ganz erheblich mehr belasten: Bis zu einem Ertrag von 6000 M. wird sich der Steuergrundbetrag von 88 Pf. auf 1,07 RM. erhöhen.

Ich nehme eine zweite Gruppe, also Gewerbeerträge bis 10 000 M. Nach den Anträgen Dr. Mattes-Dr. Glockner wird für diese 10 000 M. pro 1000 M. ein durchschnittlicher Steuergrundbetrag von 1,92 RM. herauskommen, während sich nach der Regierungsvorlage in der Fassung, die sie im Haushaltsausschuß bekommen hatte, sich nur ein durchschnittlicher Steuergrundbetrag von 1,30 RM. ergab: nach unserem Vorschlage also 1,30 RM. — nach dem Vorschlag Dr. Mattes-Dr. Glockner 1,92 RM. Die Gewerbetreibenden mit einem Ertrag bis zu 10 000 M. stellen sich folglich nach den Anträgen Dr. Mattes-Dr. Glockner ganz erheblich schlechter als nach der Vorlage der Regierung und nach unseren Vorschlägen. Dabei kommt die Großindustrie von dem Steuergrundbetrag der Regierungsvorlage in Höhe von 3,80 RM. herunter, mindestens doch bis 3,20 M. herab; vielleicht geht die Verminderung noch weiter, insofern die Großindustrie unter Umständen nur auf 2,40 M. kommt; es ist sogar der Fall denkbar, daß sie auf 2 M. herunterkommt.

Das ist die Wirkung dieser Anträge Dr. Mattes-Dr. Glockner und Genossen. Diesen Anträgen werden wir unsere Zustimmung nicht geben können.

Auch hier habe ich mich gewundert, daß ich wiederum Mitglieder der Bürgerlichen Vereinigung in der Gesellschaft der beiden liberalen Parteien gesehen habe (Zurufe des Abg. Klaiber). Herr Klaiber, „es tut mir lang schon weh, daß ich dich in der Gesellschaft seh!" (Heiterkeit). Nur einer von der Bürgerlichen Vereinigung hat sich im Haushaltsausschuß enthalten (Auf Zuruf:) Ja, Herr Klaiber, es gibt eben hier kein Lavieren, wenn ich Landwirtschaft und Hausbesitz entlasten will, muß ich die Konsequenzen ziehen, dann kann ich nicht wiederum solche Anträge unterstützen. Oder aber ich bin nicht der Auffassung; gut, dann stelle ich solche Anträge. Auf dieser Seite des Hauses ist man der Meinung, daß die Relation 70:30 das Richtige trifft. Wenn man dieser Meinung ist, dann muß man auch die Konsequenzen ziehen. Wer das Gesetz versteht, weiß, daß dann solche Anträge nicht unterstützt werden können, wenn man einmal an der Relation 70:30 festhalten will.

Ich komme zum Schluß. Wir begrüßen also dieses Gesetz, wir halten es für notwendig, wir halten es für einen Fortschritt, speziell unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit. Aber auch sonst, was den gesamten Aufbau des Gesetzes angeht, sind gewisse Verbesserungen da, die zwar nicht in der Richtung der Objektbesteuerung liegen, sondern mehr in der Richtung der Subjektbesteuerung, die aber gewiß dem Gesetz manche Härten nehmen, die es bisher gehabt hat. Im übrigen muß natürlich in diesem Zusammenhang gesagt werden, daß wir uns dessen sehr wohl bewußt sind, daß es nur eine Zwischenlösung ist; denn sobald die Ergebnisse des Reichsbewertungsgesetzes vorliegen, wird ja das Gesetz sowieso umgebaut werden müssen, und ich betone nochmals, daß wir uns die Wirkung des Ertragssteuercharakters in diesem Gesetze natürlich ansehen werden. Heute kann noch niemand sagen, wie im Einzelfall die Wirkung der Ertragsbesteuerung sein wird, und ob man das Gesetz auch künftig in dieser Form weiter beibehalten kann; und — ich sage schon jetzt als meine persönliche Meinung — je nach den Erfahrungen wird man überlegen müssen, ob der Gedanke der Rentabilität, wie ihn die Deutsche Volkspartei speziell vertritt, künftig auch in das Gesetz hineingebaut werden soll; aber nur nicht unter dem Gesichtspunkt der stärkeren Belastung des Handwerks und der Entlastung der Großindustrie! So nicht! (Sehr richtig beim Zentrum). Aber innerhalb der einzelnen Gruppen Einteilung nach Leistungsfähigkeit, innerhalb der einzelnen Gruppen Berücksichtigung der Rentabilität — das ist an sich ein Gedanke, den wir nicht von der Hand gewiesen wissen wollen. Also das sind Dinge, die meines Erachtens in der Zukunft eine gewisse Berücksichtigung finden müssen. Es wird in ein, zwei Jahren, ein paar Jahren jedenfalls eine Revision des Gesetzes eintreten müssen (Abg. Dr. Glockner: 1927!). Ja nun, es wird sich ja zeigen, ob wir dazu kommen. Wenn es geht wie mit dem letzten Gesetz — das hat sich immerhin einige Zeit verspätet —, so bin ich nicht sicher, ob das neue Gesetz schon im Jahre 1927 in Kraft sein wird; aber wahrscheinlich im Jahre 1928. Also in absehbarer Zeit jedenfalls werden wir erneut an das Gesetz herangehen müssen, und dann wird das, was jetzt noch nicht in vollbefriedigender Weise gelöst werden kann, einer entsprechenden Lösung entgegengeführt werden müssen. Aber immerhin, für diese Zwischenzeit als Zwischenlösung begrüßen wir das Gesetz und stimmen wir gerne zu (Beifall beim Zentrum).

Während obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident von Au vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Der Präsident gibt folgenden inzwischen eingekommenen

Antrag

der Abg. Bock, Lechleiter, Schreck betreffend:

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

§ 50 a Abs. 1 b wird geändert, wie folgt:

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5000 RM. ein fester Betrag von 3000 RM., bei einem Gewerbeertrag von 5000 RM. bis 10 000 RM. ein fester Betrag von 1 500 RM. für den Steuerpflichtigen.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 90 h) und mit zur Beratung gestellt.

In der allgemeinen Beratung erhält weiter das Wort

Abg. **Rückert** (Sozdem.):

Der Herr Berichterstatter hat seine Ausführungen damit geschlossen, daß er erklärte, dieses Gesetz werde draußen ebensowenig eine Freude bereiten, wie etwa das Gebäudesondersteuergesetz. Ich glaube, dem kann man zustimmen. Solange wir Steuergesetze machen müssen, solange werden wir draußen keine Freude bereiten; und das wird solange gehen, bis der Herr von Au einmal Finanzminister ist (Heiterkeit); dann werden wir sicherlich einmal ein Gesetz annehmen, das wenigstens in seinem § 1 etwa lautet: „Der Hausbesitz ist von jeder Steuer befreit"; dann wird wenigstens bei dem Teil Freude über ein Steuergesetz erzeugt werden! (Zurufe von der Bürgerlichen Vereinigung, u. a.: „Er würde es jedenfalls besser machen als Sie!" „Das ist nichts als ein schlechter Witz!" — Gegenrufe von der Sozialdemokratie). Ich habe das so geschlossen aus Ihrem bisherigen Verhalten!

Die Tatsache aber, daß wir seit 1921, also in wenigen Jahren, heute die neunte Änderung dieses Gesetzes vorzunehmen haben, ist doch immerhin von einiger Bedeutung. Es sind wohl zwei Gründe dafür maßgebend.

Einmal der Grund, daß wir unsere Steuerhoheit nicht mehr haben, daß vielmehr nach der neuen Reichsverfassung das Reich für die Landessteuer die Richtlinien festsetzen kann. Ich will heute auf die grundsätzliche Frage, ob der Zustand von früher wieder eingeführt werden, oder ob der jetzige belassen werden soll, nicht eingehen; das wird sich wohl bei anderer Gelegenheit ermöglichen lassen. Nur ein Satz sei gestattet. Wir sind der Auffassung, daß auch der jetzige Zustand sehr viele Vorteile in sich birgt dadurch, daß eine gewisse gleichmäßige Besteuerung über das ganze Reichsgebiet hin gewährleistet ist.

Der andere, aber wichtigere Grund, warum wir so oft Steuergesetze machen müssen, ist wohl der, daß unsere ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse heute auf schwankendem Boden stehen. Aber das ist nicht etwa dadurch verursacht, daß wir, wie das neulich im Zusammenhang, glaube ich, mit dem Gebäudesondersteuergesetz hier ausgeführt wurde, ein „neues Gesetzbuch" haben, sondern es muß immer wieder gesagt werden: diese unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse sind immer noch Kriegsfolgen, und der Krieg — um bei dem Bild zu bleiben — ist nicht etwa begonnen worden unter dem neuen, sondern unter dem alten Gesetzbuch. Nicht die politische Umwälzung, sondern die durch den Krieg herbeigeführte ökonomische Umwälzung, die neue ökonomische Struktur Europas ist daran schuld, daß wir schwankende Verhältnisse haben und daß wir uns dauernd diesen Verhältnissen auch steuerlich anzupassen haben. — Herr Kollege Dr. Mattes, Sie lachen darüber. Ich kann Sie natürlich daran nicht hindern; aber schließlich weiß doch jedes Kind, daß die Struktur Europas heute eine andere ist, und daß deshalb, weil wir einen Krieg in Europa gehabt haben, der Boden schwankt, nicht nur bei uns im deutschen Reich, sondern in ganz Europa. Schauen Sie nach Frankreich, wo sich die Verhältnisse gegenwärtig so zugespitzt haben, daß eine Regierung die andere ablöst und doch keine in der Lage ist, das Finanzproblem ohne weiteres zu lösen. Diese Umstände sind die tiefen und die letzten Ursachen, warum wir uns immer wieder auch hier im Landtag mit Steuergesetzen zu beschäftigen haben. Die Steuergesetze müssen sich nun einmal den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen! (Abg. Dr. Mattes: Ich habe deshalb gelacht, weil Sie aus dem „Lehrbuch" ein Gesetzbuch gemacht haben!). Das ist ein Sprechfehler; ich wollte natürlich das aufgreifen, was Sie gesagt haben, nämlich das „Lehrbuch". Wenn Sie darüber gelacht haben, dann ist die Sache nunmehr in Ordnung (Heiterkeit).

Und nun komme ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Auch in unserer Fraktion ist die Frage eingehend erörtert worden, ob wir dieses Gesetz jetzt bearbeiten sollen, oder ob es nicht zweckmäßig ist, wenn wir uns dazu bis zum nächsten Jahre Zeit lassen. Um so mehr, als wir im nächsten Jahre erneut zu diesen Fragen Stellung nehmen müssen. Das Finanzausgleichsgesetz sieht in § 8 vor, daß die Länder und die Gemeinden im nächsten Jahre wieder selbständige Anteile an der Einkommen- und an der Körperschaftssteuer erhalten sollen; es sieht aber insbesondere in seinem zweiten Absatz vor, daß gewisse Verpflichtungen für die Länder festgesetzt werden sollen, wonach ein Verhältnis zwischen den Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer einerseits und der Grund- und Gewerbesteuer andererseits festgesetzt werden soll. Ebenso werden wir nach § 4 des Bewertungsgesetzes künftig andere Grundlagen der Besteuerung wählen müssen, nämlich die in § 4 des Bewertungsgesetzes festgelegten Einheitswerte.

Diese Gründe waren es, die uns, wie gesagt, veranlaßt haben, in der Fraktion uns eingehend mit der Frage zu beschäftigen, ob wir jetzt diese wichtigen Arbeiten durchführen sollen. Allein es waren auch Gründe für die sofortige Beratung. Auch unsere Fraktion mußte anerkennen, daß die Steuergrundlagen verbesserungsbedürftig sind, außerdem aber auch — ich sage das hier ganz offen — daß eine andere Relation zwischen Grundvermögen und gewerblichen Vermögen gefunden werden mußte. Wer nur einigermaßen die Aufstellungen, die uns von seiten des Finanzministeriums gegeben worden sind beachtet, der findet, daß der Unterschied zwischen dem Jahr 1922 und dem Jahr 1924 doch zu sehr in die Augen springend ist. Dort haben wir beim Grundvermögen einen Anteil von 44,69 Proz., im Jahre 1924 aber von 83,52 Proz. Ein derartig ungeheurer Sprung in einer so kurzen Zeit kann mit einer natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung nicht begründet werden und deshalb mußte versucht werden, eine andere, gerechtere Relation herbeizuführen. Obwohl wir am Anfang auch einige Bedenken gegen die Zerlegung beim Gewerbe nach Wert und Ertrag gehabt haben, haben wir uns doch davon überzeugt, daß dies, insbesondere in der gegenwärtigen Zeit der wirtschaftlichen Not, zweckmäßig ist. Schließlich haben wir uns auch davon überzeugt, daß es für unser Land, vor allen Dingen für die Steuerzahler, richtig ist, wenn man eine schrittweise Anpassung an die Reichsbewertungsvorschriften erfolgen läßt. Das waren die Gründe, und diese überwogen die Bedenken, das Gesetz jetzt nicht in Arbeit zu nehmen. Meine Fraktion hat sich deshalb entschlossen, an dem Gesetz mitzuarbeiten.

Was nun die einzelnen wichtigen Fragen anbetrifft, die bei diesem Gesetzentwurf zu beachten sind, so ist es zunächst diejenige der 30-prozentigen Ermäßigung des Grundver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Rückert** [Sozdem.])

mögens. Es ist schon dargelegt worden, daß diese Ermäßigung des Grundvermögens nicht nur die Landwirtschaft begünstigt — wenn man dieses Wort gebrauchen soll —, sondern allen Grundvermögen zugute kommt. Aus der statistischen Nachweisung wissen wir, daß die Landwirtschaft nur mit 50 Proz. bei dieser Senkung in Frage kommt, und daß der städtische Hausbesitz und auch das gewerbliche Grundvermögen in sehr weitem Umfange an dieser Senkung teilnehmen. Wenn man die vorhin angeführten Verhältniszahlen berücksichtigt, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß eine andere Ermäßigung der Grundvermögen vorgenommen werden muß. Man muß berücksichtigen, daß das Grundvermögen amtlich eingeschätzt wird, und im allgemeinen vor längerer Zeit eingeschätzt worden ist, während das Betriebsvermögen — und zwar vom Inhaber des Betriebsvermögens — in kurzen Abständen von einem oder zwei Jahren immer wieder erneut aufgestellt wird. So ist mit der Zeit ein Mißverhältnis eingetreten, das unter allen Umständen beseitigt werden muß.

Wenn bei der Beratung des Gesetzentwurfs eines bedauert werden muß, dann ist es dies — wir wollen dabei dem Finanzministerium keinen Vorwurf machen —, daß uns Vergleichszahlen, die es uns ermöglicht hätten, einmal einen genauen steuerlichen Einblick in die Gemeinden zu bekommen, nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Wir haben schon früher die Anregung gegeben, man möge einmal versuchen, bei verschiedenen Gemeinden des Landes mit verschiedener Struktur im Oberland, Mittelbaden und im Unterland die steuerliche Belastung festzustellen und zwar sowohl die des Reichs, des Landes, des Kreises, der Gemeinden und was sonst an öffentlicher Belastung, z. B. Kirchensteuern usw. in Frage kommt. Wenn das möglich wäre — ich möchte diesen Wunsch noch einmal aussprechen —, uns solche Vergleichszahlen zu geben, dann erst hätte man einmal einen einwandfreien Einblick in die Belastung der einzelnen Gemeinden überhaupt. Es muß berücksichtigt werden, daß man bei nur teilweisen Unterlagen oft auf Gefühlswerte angewiesen ist. Ich kann versichern, daß ich überrascht war, als ich hörte, daß eine Gemeinde des Hinterlandes im ganzen kaum 2 M. Gebäudesondersteuer bezahlt. Wenn man die Gegner der Gebäudesondersteuer, insbesondere im Kreise um den Herrn Kollegen **Klaiber** herum hört, kann man zu der Auffassung kommen., als müßte niemand mehr Steuern bezahlen als die Gruppen, die Sie vertreten. Schon deshalb wäre es sehr erwünscht, wenn man hier einmal genaue Unterlagen hätte, um sich ein einwandfreies Bild über die Verhältnisse zu machen.

Die zweite wichtige Frage, die zu lösen war, war die Relation zwischen Grund- und Betriebsvermögen. Ich habe schon dargelegt, daß diese Frage nicht so lauten kann: Hier Land und hier Stadt. Es ist festzustellen, daß es im Jahre 1924 1,9 Milliarden gewerbliches Grundvermögen gab. Wenn die 30-prozentige Senkung durchgeführt wird, so bleiben hiervon für die Steuer 1,3 Milliarden übrig. Wenn man die vorgeschlagene Relation in Betracht zieht, so kann man das nicht tun, ohne zugleich auch die Gebäudesondersteuer mit zu betrachten. Wir haben deshalb am Anfang der Beratung unserer Meinung dahin Ausdruck verliehen, daß das Grund- und Gewerbesteuergesetz nicht ohne das Gebäudesondersteuergesetz verabschiedet werden soll. Bei dem Gebäudesondersteuergesetz ist nun das Betriebsvermögen wesentlich niedriger besteuert als nach der Vorlage, die sich stützte auf die Reichsvorschriften der dritten Steuernotverordnung. Es muß das hier, obwohl es ja vor kurzem erst dargelegt worden ist, doch noch einmal in diesem Zusammenhang kurz erwähnt werden. Nach dem eben angeführtenn Reichsgesetz sollten — wie gerade von Seite der Deutschen Volkspartei und von demokratischer Seite vertreten wurde — von der Friedensmiete für den allgemeinen Finanzbedarf 20 Proz. und 15 Proz. für den Wohnungsbau, also 35 Proz. der Friedensmiete erhoben werden. Wir haben aber durch das verabschiedete Gesetz die dem Gewerbe dienenden Gebäude nur mit 28 Proz. belastet. Wenn man nun die Auswirkung berechnet und zwar den Prozentsatz zum Wert, ergibt sich dabei folgendes: Hätten wir die Bestimmungen der III. Steuernotverordnung streng durchgeführt, so wäre das eine Belastung gewesen von 17,5 Pf. pro Monat oder von 2,10 M. pro Jahr und 100 M. Steuerwert. Nehmen wir ein Gebäude im Werte von 100 000 M., so wäre das demnach eine Belastung gewesen von 2100 M. Nach dem verabschiedeten Gebäudesondersteuergesetz sind es nur 28 Proz, also 14 Pf. pro Monat oder 1,68 M. pro Jahr, angewandt auf das 100 000 M.-Haus, eine Belastung von 1680 M. oder weniger 420 M., das sind 0,42 Proz. des Wertes.

Wenn wir nun die Gewerbesteuer, wie sie hier vorgesehen ist, im ganzen betrachten, Wertsteuer und Ertragsteuer zusammen, so beträgt die Belastung 36 Pf. pro 100 M. Steuerwert oder, wenn wir beim Finanzgesetz, wie es in Aussicht gestellt worden ist, einen Hundertsatz von 200 zugrunde legen, 72 Pf., das ist eine Belastung von 0,72 Proz. des Wertes. Wenn wir also lediglich die gewerblichen Gebäude betrachten, müssen wir feststellen, daß beim Gebäudesondersteuergesetz eine Steuersenkung von 0,42 Proz des Wertes herauskommt, während die Belastung der Gebäude durch die Grundsteuer — andere Werte kann ich nicht gegenüberstellen — 0,72 Proz. beträgt. Bei Berücksichtigung dieser Umstände ist unsere Fraktion zu dem Ergebnis gekommen, daß, nachdem die Gebäudesondersteuer eine derartige Gestaltung und eine wesentliche Herabsetzung der Sätze gegenüber dem Reichsgesetz erfahren hat, eine Relation von 70 : 30 erträglich ist. Der Gesamteffekt wird wohl der sein, daß für das Gewerbe unter Berücksichtigung dieser Umstände, und weiter, daß die Grundwerte um 30 Proz. gekürzt werden, was ja auch dem Gewerbe in erheblichem Umfang zugute kommt, eine Relation von 70 : 30 sich im ganzen finanziell günstig auswirken wird.

Bei dieser Gelegenheit will ich über das Gewerbe auch noch ein Wort sagen. Es wäre vermessen zu sagen, daß es dem Gewerbe im ganzen besser ginge, wie der Landwirtschaft. Gewiß, bei der Landwirtschaft wird es so sein, daß große Teile, insbesondere die kleinen Landwirte der Rheinebene und in den Tälern, trotz schwerer Arbeit kaum das Nötige haben zum Leben. Das zu bestreiten, wäre töricht. Es gibt aber auch Landwirte, denen es gut geht. Genau so ist es beim Gewerbe, also auch beim Handwerk. Ich kenne Handwerker, denen es gut geht, andern geht es schlecht, diese haben keine Arbeit und können daher kaum ihre Verpflichtungen erfüllen. Es gibt auch größere Betriebe, die trotz guter Führung, mit ihrer Existenz zu kämpfen haben. Es gibt aber auch Betriebe, und zwar größere Betriebe, denen es nicht gut geht, und die doch keine Maßnahmen ergreifen, um sich den schlechten Verhältnissen anzupassen. Arbeiter und Angestellte werden zwar entlassen, und dennoch Direktorengehälter von mehr wie 100 000 M. im Jahre bezahlt. Ja es gibt Betriebe, wo der Gehalt weniger Direktoren und Betriebsleiter größer ist, wie der Gehalt der gesamten Angestellten zusammengenommen, wo Arbeiter zu Hunderten im Laufe der letzten 2 Jahre entlassen worden sind, und die Direktoren doch trotz der schlechten Zeiten nicht mit der Straßenbahn fahren können, sondern bei jeder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Gelegenheit, wenn auch nur 5 Minuten Weg zurückzulegen ist, einen Chauffeur und ein Auto brauchen.

Wenn man sich in so geringem Umfang den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt, dann darf man nicht zu gleicher Zeit über die Höhe der Steuer schimpfen. Auch die Großbetriebe, die natürlich manche Einrichtung haben müssen, die der Kleinbetrieb nicht braucht, auch die Großbetriebe müssen in schlechten Zeiten nicht nur bei den Arbeitern und Angestellten, sondern auch bei den Direktoren anfangen zu sparen, dann fällt es den unteren Kreisen nicht so schwer, wenn man von ihnen harte Opfer fordert. Aber leider ist es so, daß man unten abbaut, unten Opfer fordert, während man in den Kreisen der Direktoren und oberen Betriebsleiter nicht das Geringste tut, um seine bisherigen Lebensverhältnisse irgendwie einzuschränken. Darum glaube ich, ist es auch hier am Platze, daß man an die Kreise, die es angeht, diese Mahnung richtet, die zwar keinen Erfolg haben wird (Abg. Bock: Es wird sehr viel helfen?!). Es wird nichts helfen. Trotzdem kann man es aussprechen und muß es aussprechen, daß auch die Kreise, die die Leitung der Betriebe in Händen haben, Sparsamkeit an sich selbst zu üben haben.

Ich habe vorhin schon einen kurzen Satz gesagt über die Ertragsbesteuerung. Wir hatten zunächst einige Bedenken, die aber doch überwunden worden sind. Es ist kein Zweifel, daß die jetzige Besteuerung manche Vorteile mit sich bringen kann. Sie kann sozialer und deshalb gerechter wirken. Wer einen großen Steuerwert, aber infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse einen geringen Ertrag hat, wird eine Entlastung erfahren. Die Kreise aber, die kleine Werte haben, aber einen großen Ertrag — wir haben noch eine Reihe derartiger Unternehmungen vom Krieg und von der Inflation mit herübergenommen — können stärker wie bisher durch die Ertragbesteuerung herangezogen werden.

Die Vorschläge, die erneut hier wieder gemacht worden sind durch den Antrag der Deutschen Volkspartei und der Demokratie, Nr. 90 e, der den Ertrag gegenüber der Regierungsvorlage noch weiter staffeln will, werden wir ablehnen, wie wir auch bereits derartige Anträge im Haushaltsausschuß abgelehnt haben. Eine Reihe von Gründen hat mein Vorredner bereits angeführt. Wir machen sie uns zum größten Teil zu eigen, ich will aber doch noch darauf hinweisen, daß durch die vorgeschlagene Staffelung die ganze Steuer noch mehr kompliziert wird. Nachdem wir nach diesem Gesetz zum ersten Male nach dem Ertrag die Steuer erheben, sollte man mindestens 1 Jahr Erfahrungen sammeln. Wir werden im nächsten Jahre erneut dazu Stellung nehmen müssen, und dort wird sich ergeben, ob der Beschluß recht war oder ob er abgeändert werden muß. Heute schon die Sache so kompliziert und unübersichtlich zu machen, müssen wir ablehnen, ganz abgesehen von den Gründen, die der Herr Abg. Dr. Föhr angeführt hat. Der Antrag Nr. 90 e kann unter Umständen antisozial wirken, weil dadurch die Großindustrie entlastet, dagegen kleinere Leute in erheblich größerem Umfange wie bisher belastet werden können.

Die Grundbeträge in § 9 finden unsere Billigung. Insbesondere auch deswegen, weil sie sozial gestaffelt sind. Die kleinen, schwachen Existenzen werden erheblich geringer zur Steuer herangezogen; was bei ihnen nachgelassen wird, das wird auf die stärkeren Steuerschultern gelegt; ein Prinzip, das wir immer vertreten haben, und dem wir deshalb auch hier zustimmen.

Wie schon aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters hervorgeht, ist eine Änderung vorgenommen worden, die ebenfalls unsere Billigung findet. Es handelt sich um die Änderung in Ziffer 3 des § 9, wonach der Steuergrundbetrag für den Gewerbebetrieb nicht nur bis zu 3000 M., sondern bis zu 4000 M. nur eine Mark beträgt. Damit ist den kleinen proletarischen Existenzen, die in der jetzigen schwierigen Zeit schwer kämpfen müssen, Rechnung getragen.

Man muß hierbei auch noch den § 13 in Berücksichtigung ziehen. In § 13 ist mit unserer Zustimmung der Satz hineingekommen:

> „Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht."

Das Nötige ist bereits gesagt und auch im Bericht des Haushaltsausschusses angeführt, so daß ich nicht nötig habe, mich weiter darüber zu äußern. Soviel aber möchte ich immerhin aussprechen: Durch diesen Satz kommt ein weiteres soziales Element in die Steuer hinein, das wir übrigens bei allen Beratungen und Betrachtungen jederzeit in den Vordergrund gestellt haben.

Eine wesentliche Rolle spielte die Frage, ob der Wald dann, wenn die Umtriebszeit mehr als 80 Jahre beträgt, lediglich einfach zur Steuer heranzuziehen ist oder ob man einen Zuschlag erheben soll. Bisher war eine Staffel von 40, 60 und 80 Jahren vorgesehen und entsprechende Prozentsätze festgesetzt. Wir sind der Auffassung, daß dieser Zuschlag von 40 vom Hundert sehr wohl bestehen bleiben kann. Man hat ohnehin schon auf der einen Seite die Dauer der Steuerfreiheit nach § 15 von 20 Jahren — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — auf 30 Jahre hinaufgesetzt; man wird also geradezu auf einen Ausgleich bedacht sein und deshalb auf der anderen Seite dafür sorgen müssen, daß der Zuschlag erhalten bleibt. Die Steuer ist eben keine Subjekt-, sondern eine Objektsteuer, und ein Wald von 80 Jahren repräsentiert nun einmal einen höheren Wert als ein solcher von 40, 50 oder 60 Jahren. Hier wird der Wert besteuert und darum erscheint es auch steuerlich durchaus gerechtfertigt, wenn ein Zuschlag erhoben wird.

Aber es bestehen doch außerdem auch volkswirtschaftliche Gründe, die wenigstens uns veranlaßt haben, diesem Zuschlag von 40 Proz. zuzustimmen. Gerade in der letzten Woche haben wir aus Anlaß der Beratung über den Etat des Finanzministeriums uns sehr lange darüber ausgesprochen, ob es zweckmäßig sei, den Wald überhaupt länger als 80 Jahre stehen zu lassen, mit anderen Worten: ob eine Umtriebszeit von 100 Jahren oder noch mehr, wie wir sie teilweise in unserem Lande haben — in einzelnen Fällen soll die Umtriebszeit bis zu 160, ja sogar bis zu 170 Jahre gehen — volkswirtschaftlich zweckmäßig ist. Natürlich kann man als Laie eine endgültige Entscheidung in dieser Frage nicht fällen; soviel aber hat man aus den Beratungen immerhin herausgenommen, daß es volkswirtschaftlich zweckmäßig ist, die Umtriebszeit nicht über 80 Jahre oder wenigstens nicht wesentlich über 80 Jahre hinaus auszudehnen (Abg. Dr. Glockner: Deswegen ist nach unserer Meinung der Zuschlag nicht berechtigt!). Ich komme darauf. Deshalb scheint es mir vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Erziehung — (auf einen Zuruf:) Jawohl, „der Erziehung"! — durchaus am Platze zu sein, wenn man auf die normalen Steuerwerte einen Zuschlag legt, damit die Besitzer einen gewissen Antrieb erhalten, in ihrem Walde nicht eine Umtriebszeit von 100 oder noch mehr Jahren beizubehalten.

Ich gebe zu, daß die Besitzer des Waldes keine Schuld an der langen Umtriebszeit tragen, da bisher eine andere Auffassung geherrscht hat. Nachdem man aber nun einmal

(Abg. **Rückert** [Sozdem.])

bezug auf den Wald heute einen moderneren Standpunkt vertritt, müssen, soweit das möglich ist, auch steuerliche Mittel angewendet werden, um das Ziel, das man sich in volkswirtschaftlicher Hinsicht gesteckt hat, auch wirklich bald zu erreichen.

Die Steuerfreiheit nach § 50 ist für gewerbliche Betriebe unverändert geblieben; für landwirtschaftliche Betriebe ist sie erhöht worden. Ein Vergleich mit dem früheren Vermögenssteuergesetz zeigt, daß auch bei Erhöhung der Freigrenze auf 5000 M. diesem gegenüber immer noch ein wesentlicher Unterschied besteht. Nach § 58 des alten Vermögenssteuergesetzes war das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen frei, „wenn es insgesamt den Wert von 25 000 M. nicht überstiegen" hat. Wenn wir diesen Umstand berücksichtigen, so kann man sich damit abfinden.

Es ist kritisiert worden, daß die Freigrenze für das gewerbliche Vermögen auf 2500 M. festgesetzt ist; es sind auch Eingaben vorgelegen, die eine Ermäßigung dieses Betrages wollten. Einer der Herren Kollegen hat aus seinem Heimatorte Beispiele angeführt, welche zeigen, daß bei einer Freigrenze von 2500 RM. sehr viele handwerkerliche Betriebe nicht mehr steuerpflichtig sind. Das wird dadurch ein wenig gemildert, daß man künftig den Ertrag besteuert. Damit wird auch die Möglichkeit gegeben sein, derartige Betriebe zur Steuer heranzuziehen, die, wie man wohl sagen kann, gegenwärtig zu unrecht nicht mehr herangezogen werden. Ich denke da an gutgehende Bäckereien, Metzgereien usw. Ich habe mir sagen lassen, daß auch in Karlsruhe sehr wenig Betriebe dieser Art unter die Steuer fallen; ich weiß nicht, ob ich richtig unterrichtet bin: Nach dem mir Mitgeteilten aber sollen von den Bäckern in Karlsruhe 2000 M. und von den Metzgern 1200 M. insgesamt Gewerbesteuer bezahlt werden, wobei ich glaube, daß ich mich hinsichtlich der Zahlen richtig erinnere. Diesen Betrag würde ich allerdings angesichts der im allgemeinen doch gut gehenden Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes für sehr geringfügig halten.

Dieser Umstand wird, wie schon gesagt, dadurch etwas herabgemindert, daß künftighin der Ertrag mitbesteuert wird, so daß in der Zukunft Kreise, die zwar im Hinblick auf den Wert freibleiben, doch zur Steuer herangezogen werden. In einem Jahr werden wir uns hier einmal Unterlagen geben lassen müssen, wie die Steuer sich ausgewirkt hat; dann werden wir die entsprechenden Maßnahmen ergreifen können.

Die Frage, ob man die Umwandlungsprodukte bei der Landwirtschaft frei lassen solle, hat im Haushaltsausschuß eine erhebliche Rolle gespielt. Eine Seite hat sich offenbar darüber gewundert, daß die Sozialdemokratie in dieser Beziehung einen anderen Standpunkt einnimmt (Zuruf des Abg. Dr. Glockner) als im Jahre 1921 (Erneute Zurufe aus der demokratischen Fraktion); deshalb will ich auf diesen Punkt eingehen, jedoch mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nur ganz wenige Ausführungen machen.

Im Jahre 1921 hatten wir wirtschaftlich völlig andere Zustände als gegenwärtig. Im Jahre 1921 gingen wir sichtbar der Inflation entgegen. Damals waren Umwandlungsprodukte, wenn man ihren Wert am Lohneinkommen maß, sehr wertvoll; sie stellten daher einen wertvollen Bestandteil der Landwirtschaft dar. Man muß berücksichtigen, daß wir damals vom Weltmarkt abgeschlossen und die landwirtschaftlichen Produkte sehr rar waren. Diese hatten, gemessen am Arbeitseinkommen, einen hohen Preis, einen Preis, der für viele Lohnarbeiter nicht mehr zu erschwingen war. Die Landwirtschaft war damals — das müßte von allen Seiten anerkannt werden —, gemessen an den heutigen Verhältnissen, in einer glücklicheren Lage. Ich will nur darauf hinweisen, daß damals das Reich die Getreideabgabe beschlossen hat. Niemand in Deutschland wird heute auf die Idee kommen, eine Getreideabgabe zu erheben, wie sie während der Inflation im Juli 1923 beschlossen worden ist. Es waren dort eben andere Zeiten, andere Verhältnisse als heute. Wenn wir im Jahre 1921 also aus einer ganz anderen Zeit heraus gesagt haben: die Landwirtschaft befindet sich, gemessen an der Lohnarbeiterschaft und am Gewerbe wegen der Absperrung des Weltmarktes, in einer verhältnismäßig günstigen Situation, und deshalb zu der Auffassung kamen, daß wir steuerlich möglichst stark einzugreifen haben, so war das durchaus selbstverständlich. Heute sind diese Umstände weggefallen, heute hat die Landwirtschaft wieder wie das Gewerbe mit der Weltkonkurrenz zu rechnen. Den kleinbäuerlichen Betrieben geht es wirklich nicht gut. Deshalb mußten wir entsprechend den veränderten Verhältnissen unseren Standpunkt revidieren. Wir waren immer der Auffassung, daß Politik nicht bedeutet, einmal an irgend einer Frage jahrelang festzuhalten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung, sondern Politik bedeutet, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Das also waren die Gründe, die uns veranlaßt haben, diesesmal in dieser an sich durchaus nicht prinzipiellen Frage, wo die Regierungsparteien, wenn wir eine andere Stellung einnehmen würden, sicherlich nicht auseinanderfallen würden (Zuruf des Abg. Dr. Glockner), — das geben Sie doch wohl auch zu — in dieser an sich politisch nicht bedeutenden Frage diesen Standpunkt einzunehmen (Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Glockner).

Und nun zur Frage des Abzugs des Kundengewinns nach § 50a Absatz 2e. Wir haben im Haushaltsausschuß bereits zwei Anträge in dieser Hinsicht abzulehnen gehabt. In der ersten Lesung war es der Herr Kollege von Au, der einen solchen Antrag gestellt hat, der aber nur wenige Stimmen auf sich vereinigte, in der zweiten Lesung ist der gleiche Antrag wieder abgelehnt worden. Nun kommt er heute zum dritten Mal. Wir werden ihn wieder ablehnen, und ich hoffe, daß er hier in diesem Hause keine Mehrheit findet. Im Haushaltsausschuß ist von unserer Seite schon darauf hingewiesen worden, daß der der Befreiung zugrunde liegende Vorgang sehr einfach ist; die Konsumvereine müssen zunächst einen gewissen Prozentsatz als Risiko auf die Ware schlagen, die sie verkaufen; erweist sich am Jahresende, daß dieser Risikozuschlag nicht nötig war, so wird er an die Kunden, d. h. an die Mitglieder, wieder zurückerstattet.

Nun ist typisch, daß der Antrag zunächst ausgegangen ist vom Herrn von Au, ausgerechnet vom Herrn von Au, der für den Hausbesitz an steuerlichen Entlastungen nicht genug bekommen kann! In dem Augenblick aber, wo eine andere Gruppe, und zwar in der Hauptsache Lohn- und Gehaltsbezieher, einen kleinen steuerlichen Vorteil erhalten sollen, da ist es an der Spitze der Herr von Au, der sofort einen ablehnenden Antrag stellt: Das ist aber vielleicht noch begreiflich; es soll mit der ganzen Natur des Hausbesitzes zusammenhängen, daß man immer nur sich sieht und die anderen weniger (Zuruf des Abg. von Au).

Interessanter ist aber eine andere Tatsache, nämlich die, daß die Demokraten im Haushaltsausschuß sich der Stimme enthalten haben. Wenn ich die Haltung von Herrn von Au verstehe, der Hausbesitzerinteressen zu vertreten hat — er ist ja nicht der Vertreter einer politischen Partei, sondern ist als Hausbesitzer gewählt und hat dementsprechend seine Pflicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Rückert** [Sozdem.])

zu erfüllen —, so kann ich es von einer politischen Partei wie die Demokraten nicht verstehen. Ich hätte also gewünscht, daß, wenn man auch in der Opposition steht, für derartige soziale Fragen mehr Verständnis aufbrächte. Die Sozialdemokratie stand früher auch schon in Opposition zu der Regierung, und sie ist im Frieden anders behandelt worden als die Oppositionsparteien jetzt (Na! Na! bei der Bürgerlichen Vereinigung). Jawohl! Wir wollen darüber gar nicht reden; wenn man darüber erst reden wollte, dann müßte man eine andere Sprache führen (Zuruf von der Bürgerlichen Vereinigung). Ich habe jetzt nicht die Absicht, mich auf das politische Gebiet zu begeben, es wird Gelegenheit sein, sich darüber auszusprechen. Aber ich habe mir einmal die Mühe genommen nachzusehen, welchen Standpunkt die Sozialdemokratie früher eingenommen hat, ich habe hier den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommens- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucks. Nr. 161a); Berichterstatter war, glaube ich, der Herr Kollege Wittemann (Zuruf: Von welchem Jahr?), vom Jahre 1910. Da es heißt:

„Nach Beendigung der Einzelberatung wurde über den Gesetzentwurf im ganzen nach der von der Kommission ihm gegebenen Gestaltung abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen."

Wir wollen einmal sehen, welchen Standpunkt die Opposition nachher, wenn über das Gesetz im ganzen abgestimmt wird, einnimmt. Wir werden dann wahrscheinlich etwas anderes erleben! (Auf Zuruf des Abg. Hofheinz:) Trotzdem hätten Sie gegen einen so unsozialen Antrag stimmen können. Aber Sie haben Anträge gestellt, von denen Sie wissen mußten, daß sie abzulehnen sind. Aber darum handelt es sich ja jetzt gar nicht; sondern ich will nur feststellen, daß Sie sich (zu den Demokraten gewendet) bei dem Antrag des Herrn von Au, der eine so unfreundliche Stellung gegenüber den Konsumvereinen eingenommen hat, der Stimme enthalten haben. Mehr wollte ich nicht feststellen; und da habe ich hinzugefügt, und das halte ich aufrecht, daß ich das zwar verstehe von Herrn von Au, daß ich aber die Haltung der Demokratischen Partei nicht verstehe. Und das wird nicht nur mir so gehen, sondern hoffentlich wird man es auch draußen nicht verstehen. Soweit es nötig ist, werden wir ja in dieser Hinsicht es leicht haben, die nötige Aufklärung zu verbreiten (Zurufe von der Bürgerlichen Vereinigung).

Ich will mich nunmehr kurz fassen und noch darauf hinweisen, daß die beschlossene Gestaltung des § 36 in bezug auf die Kleinwohnungen und übrigen Neubauten auch unsere Zustimmung findet. Wir sind zwar im einzelnen nicht ganz damit einverstanden; insbesondere kann die Ziffer 1 in § 36, die für alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Größe, also auch für die Villen usw., die nach dem 1. April 1924 fertiggestellt worden sind, Steuerfreiheit vorsieht, unseren Beifall nicht finden. Wir haben aber nicht dagegen gestimmt, weil jetzt in Absatz 1, 2 und 3 überall das gleiche Datum gewählt ist und weil das steuertechnisch zweckmäßig ist. Wir haben uns deshalb damit abgefunden. Wir haben das auch im Haushaltsausschuß zum Ausdruck gebracht. Man kann sich mit einer Sache abfinden, wenn sie einem auch nicht ganz paßt, wenn nur im ganzen die Richtlinie, die man verfolgt, eingehalten ist (Abg. von Au: politische Dynamik!).

Wir freuen uns, daß der § 57 eine weitere Ausstattung erfahren hat. Wir begrüßen es, daß der Gemeindebesteuerung die Gebäude- oder Landesversicherungsanstalt nicht mehr unterliege, auch diejenigen Gebäude nicht, die der Jugendpflege dienen, die Jugendherbergen, Rasthäuser, Naturfreundehäuser wie im Haushaltsausschuß festgestellt worden ist, ebenso unterliegen die Genesungsheime nicht der Gemeindebesteuerung.

Außerordentlich schwierig war ja die Fassung in der Ziffer 4 im letzten Satz. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Gemeinde Dürrheim. Es ist zu hoffen, daß durch die Fassung, wie sie jetzt gefunden ist, allen Erwartungen Rechnung getragen ist. Ob das der Fall sein wird, muß ebenfalls im nächsten Jahr geprüft werden. Wir werden im nächsten Jahre wieder darauf zu sprechen kommen.

Obwohl wir gerade in der Frage der Befreiungen sehr weit mitgegangen sind, haben wir uns — darüber will ich auch noch ein Wort sagen — nicht entschließen können, auch die Beamtenheime von der Gemeindebesteuerung frei zu lassen. Hätte man das getan, dann hätte man einen Schritt weiter gehen und auch die Kaufmannserholungsheime und viele andere Einrichtungen von der Gemeindesteuer frei lassen müssen. Ohne genaue Unterlagen, wie sich das steuerlich für die einzelnen Gemeinden auswirkt, konnten wir diesen Schritt nicht mitmachen. Wir haben damit nicht für alle Zeiten einen prinzipiell ablehnenden Standpunkt eingenommen; nicht aus Prinzip lehnen wir ab, sondern weil uns die Unterlagen fehlen, und weil wir einen Schritt ins Dunkle nicht mitmachen wollen. Welche Stellung wir einnehmen werden, wenn im nächsten Jahr oder sonst in der Zukunft die Frage erneut behandelt wird, behalten wir uns vor.

Endlich war die Frage, ob die Steuergrundbeträge bei den Gemeinden sozial so zu staffeln sind wie für den Staat (§ 9), ebenfalls Gegenstand der Betrachtung. Wir waren der Meinung, daß die sozialen Momente bei der Besteuerung für das Land zum Ausdruck kommen. Man muß bei der Gemeinde die Steuern möglichst einfach gestalten, und deshalb wollten wir es bei dem Regierungsentwurf belassen.

Ich werde nun einiges überspringen und will nur noch zu den Anträgen zu sprechen kommen, wie sie auf Seite 39 des schriftlichen Berichts dargelegt sind. Wir werden allen drei Anträgen zustimmen. Wir anerkennen insbesondere, daß von dem § 62, zweiter Halbsatz gegenüber den Gemeinden mit Rebgelände, den Waldgemeinden und auch solchen mit außergewöhnlich schlechtem Boden Gebrauch gemacht werden kann. Außerdem ist uns die Annahme der Ziffer 2 wichtig. Was hier verlangt wird, ist nichts anderes wie steuerliche Gerechtigkeit, wenn Gewerkschaften oder charitative und soziale Unternehmungen eigene Gebäude haben, so sind sie steuerfrei; wohnen sie in Miete, so haben sie bisher die volle Steuer bezahlen müssen. Es ist erfreulicherweise auch von anderer Seite anerkannt worden, daß diese steuerliche Ungerechtigkeit beseitigt werden muß, ich hoffe, daß der Landtag die Ziffer 2 annimmt.

Wir stimmen dem Gesetze zu. Wir hätten noch die eine oder andere Anregung, aber wir werden sie zurückstellen bis zum nächsten Jahre, wo das Gesetz voraussichtlich neu beraten werden wird. Aus den Ausführungen der Oppositionsparteien im Haushaltsausschuß hat man sehr deutlich merken können, daß man den Regierungsparteien die Annahme des Gesetzes überläßt. Wünscht das die Opposition, gut, es soll bei der Sozialdemokratie nicht fehlen. Sie wird wie beim Lehrerbildungsgesetz, sie wird wie bei der Gebäudesondersteuer auch dieses Gesetz mit der übrigen Regierungspartei zusammen beschließen und damit dem Lande beweisen, daß sie im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung das tut, was im Interesse des Landes notwendig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Zum Schluß will ich aber dem Herrn Berichterstatter für seine viele Mühe für seine große Arbeit unseren herzlichsten Dank abstatten (Beifall im Zentrum). Wer die vielen Anträge und die vielen Änderungen, die bei jeder Beratung gekommen sind, gesehen hat, der weiß, daß der Herr Berichterstatter eine außerordentlich große Arbeit hat durchführen müssen. Dafür gebührt ihm unser voller Dank, und ich glaube, ich kann diesen Dank sagen im Namen all derer, die im Haushaltsausschuß berufen waren, an der Arbeit mitzuwirken (Beifall).

Der Präsident schlägt vor, die Beratungen hier abzubrechen und heute nachmittag fortzufahren und zwar um ¾4 Uhr mit der Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Das Haus ist damit einverstanden.

Weiter gibt der Präsident folgende

Kurze Anfrage

der Abg. Kurz, Graf, Fischer-Karlsruhe, Gehweiler, Rückert, Maßnahmen gegen die Rheinhochwasserschäden Mittelbadens betr., die während der Verhandlung eingelaufen ist, bekannt:

Eine große Anzahl Gemeinden der Rheinebene Mittelbadens sind durch das Hochwasser des Rheins schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Große Strecken Wiesengelände, Getreidefelder und Hackfrüchte stehen unter Wasser.

Das Heugraserträgnis ist teilweise total vernichtet, aber auch Getreide und Kartoffeln sind der größten Gefahr ausgesetzt und können voraussichtlich nicht geerntet werden.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Geschädigten entgegenzukommen?

Die Kurze Anfrage wird dem zuständigen Ministerium übermittelt werden.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Nachruf für † Abg. Goerlacher	
Präsident Dr. Baumgartner	2194
Anzeige neuer Eingänge	2195/99, 2236, 2248
Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Schreck u. Gen., Beseitigung einer Bahnüberführung	
Oberregierungsrat Seeger	2199
Bericht und Beratung über die Mitteilung des Staatsministeriums, den Brand in Schönau betr.	
Berichterstatter Abg. Dr. Föhr	2200
Abstimmung	2202
Bericht und Beratung über den Gesetzentwurf über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die 8. Änderung des Steuerverteilungsgesetzes und damit in Verbindung die einschlägigen Anträge und Gesuche.	
Berichterstatter Abg. Eggler	2202
Allgemeine Beratung	
Abg. Dr. Föhr	2220
„ Rückert	2237

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg